

II.

K a i s e r l i c h e.

Mit den Päpsten wetteiferten in der Begünstigung und Erhebung des Ordens von seinem ersten Dasein an auch die Kaiser und Könige. Wir übergehen hier, als nicht in unserem Zwecke liegend, die der jungen Stiftung schon im Morgenland und dann auch in Italien durch kaiserliche und königliche Huld und Freigebigkeit zugewandten Begünstigungen und Begabungen, uns nur auf das beschränkend, was durch die Kaiser in Deutschland für den Orden geschah.

Hier ward, zumal da nach der ursprünglichen Stiftung der Orden in seiner eigentlichen Bestimmung nur auf das Morgenland angewiesen war, in den ersten Jahrzehnten nur wenig an ihn gedacht. Auch war es im Reich damals viel zu unruhig und verwirrungsvoll, ganz Deutschland gespalten durch eine zwiefache Königswahl, die alle vaterländischen Gesamtverhältnisse zerrissen hatte. Könige und Fürsten standen wider einander im Kampfe; in wilder Zwietracht verfolgten sich die Parteien, hier für Otto den Braunschweiger, dort für Philipp den Schwaben. So konnte auch schon darum der Orden vorerst nur wenig Theilnahme in seinem Deutschen Vaterlande finden. Doch nahm schon König Philipp, sein Gönner und Förderer, im Jahre 1206 nicht nur alle seine im Deutschen Reich bereits erworbenen Besitzungen in seinen besondern Schutz, sondern verlieh ihm auch das Recht, von jedem Reichsvassallen, Ministerialen oder wer es sein möge, reichslehnbare Güter durch Schenkung oder Verkauf annehmen und erwerben zu können¹⁾, ein Vorrecht, welches ihm auch von den nachfolgenden Kaisern vielfach bestätigt ward²⁾. Sonach konnte der Orden jedes Reichslehen

¹⁾ Orig.-Urk. im Ord.-Arch. zu Wien. Hennes 7. Böhmer Reg. Imp. I. 20. Schönhuth Zeitschrift 1852 S. 18. Die Urkunde selbst in Brandenburg. Usurpat.-Geschichte, Beilage p. 85. Lichnowski Geschichte des Hauses Habsburg II. CLXXV. setzt sie ins J. 1207. In diesem Jahre ertheilt Philipp dem Johanniter-Orden dasselbe Recht. Böhmer l. c. 23.

²⁾ Die Bestätigungs-Urkunden von Otto IV. und Friedrich II. von 1214 in Brandenburg. Usurpat.-Geschichte Beil. 86. 88; vgl. p. 52. Huillard-Bréholles Historia diplomat. Friderici II. I. P. I. 313.

in seinen Besitz bringen. Nach Philipps Ermordung glimmte zwar das Feuer der Parteifucht unter den Welfen und Hohenstaufen noch fort; allein sobald Otto IV. als anerkannter König dastand, zeigte auch er sich als des Ordens Gönner, gewährte ebenfalls allen seinen Besitzungen im Reiche seinen besondern kaiserlichen Schutz¹⁾, widmete auf Bitten seiner Dienstmannen und der Bürger zu Nürnberg dem dortigen Ordens-Hospital die Kirche des heiligen Jacob mit den ihr zugehörigen Gütern und außerdem das von einem Edelmann resignirte reichslehnbare Gut Karlishofen zu²⁾, gestattete dann ausdrücklich auch dem Ordenshause zu Nürnberg den Erwerb reichslehnbarer Güter durch Schenkung oder Kauf und verbot männiglich bei harter Strafe, das genannte Hospital in seinen Besitzungen zu belästigen oder zu beschädigen; und dieses Verbot dehnte er auch auf alle Besitzungen des Ordens aus mit einer Strafe von hundert Pfund des reinsten Goldes im Fall der Uebertretung³⁾. Der Erwerb reichslehnbarer Güter war jedoch für den Orden auch darum noch um so wichtiger, weil sie, sobald dazu die erforderliche kaiserliche Genehmigung erfolgte, an ihn als Allodien übergingen und nicht mehr als Lehen betrachtet wurden⁴⁾.

Seinen größten kaiserlichen Gönner und Beschützer fand jedoch der Orden erst an Otto's Nachfolger Friedrich II., der, so oft er von ihm sprach, sich mit vollem Lob über seine hohen Verdienste ergoß⁵⁾. Er sah es als eine seiner wichtigsten kaiserlichen Pflichten an, den Kaisern seines Hauses, seinem Großvater und Vater, in Liebe und Verehrung, in Begünstigungen und Wohlthaten für den

¹⁾ Histor. diplomat. Unterricht Nr. I., wo auch sämtliche kaiserl. und königl. Privilegien bis auf Kaiser Karl VI. (1730) stehen. Urf. Otto IV., dat. Nuremberg VI. Idus Maji 1213. Orig. im Ord.-Arch. in Wien.

²⁾ Urf., dat. Bamberg 20. Febr. 1209. Böhmer Reg. Imp. I. 42. 59.

³⁾ Böhmer Reg. Imp. I. 59. Duellius Select. Privil. XII. Origin. Guelf. III. 819. Hennes 11. Original im Ord.-Arch. in Wien.

⁴⁾ Daher heißt es in einer Urkunde der Erzbischöfe von Mainz und Trier vom J. 1221: Constat etiam predictis fratribus esse indultum et ab imperatoribus privilegiatum, ut bona feudalia ab imperio derivata domui teutonice tanquam propria possint dari. Böhmer Cod. Frankf. 33. Daß die kaiserl. Genehmigung erforderlich war, geht aus mehren Urkunden hervor; siehe Böhmer l. c. 177. Guden. IV. 882.

⁵⁾ Man lese z. B. nur die Worte Friedrichs in der Urf. bei Huillard-Bréholles Histor. diplom. Friderici II. T. II. P. I. 165.

Orden nicht nachzustehen¹⁾ und er übertraf sie darin bei weitem. Schon im Jahre 1206 hatte er als Röm. König den Orden in seinen Besitzungen in Italien und bei Palermo bereichert und begünstigt²⁾, und dann vielleicht schon früh mit dem Hochmeister Hermann von Salza näher bekannt und durch die Macht seines innern geistigen Adels zu ihm hingezogen, hatte er den Deutschen Thron kaum bestiegen, als er als Gönner und Freund des Hochmeisters auf alle Weise zu bethätigen suchte, wie hoch er den Meister in dem Orden und nicht minder den Orden in dem Meister ehrte und liebte, und sich bemühte, Beiden für ihre Treue und Anhänglichkeit zu lohnen.

Schon im Beginn des Jahres 1214 verleiht er dem Orden mit königlicher Huld nicht bloß dieselbe Begünstigung, die ihm kurz zuvor der Kaiser Otto erteilt³⁾, sondern er fügt auch noch das ausgezeichnete Vorrecht hinzu, daß der jederzeitige Meister des Ordens und oberster Verwalter der Ordensbesitzungen in Deutschland⁴⁾, so oft er an das kaiserliche Hoflager komme, als ein Glied desselben betrachtet und ihm sowohl als auch einem Ordensbruder mit sechs Rossen, wie jedem andern Mitglied des Hoflagers Verpflegung mit allen Bedürfnissen reichlich und frei zu Theil werden solle⁵⁾, damit in solcher Weise der Meister am Kaiserhofe selbst und bei den Reichsgroßen den Nutzen und die Angelegenheiten seines Ordens mit um so erspriesslicherem Erfolg fördern könne. Zugleich bewilligt er auch, daß zur Einsammlung milder Gaben für die Hospitale beständig zwei Ordensbrüder am Kaiserhofe ab- und zugehend Wohnung und Unterhalt finden und für dieselben drei Rosse gehalten werden sollten⁶⁾.

Bald darauf gab Friedrich dem Orden nicht nur durch Bestä-

¹⁾ Wie er sich öfter in seinen Diplomen ausspricht.

²⁾ Böhmer Reg. Imp. I. 67. Huillard-Bréholles I. 121. Hennes 17. 31.

³⁾ Huillard-Bréholles I. c. 313.

⁴⁾ Precipuus procurator honorum.

⁵⁾ Orig.-Urk. im Ord.-Arch. zu Wien. Vom Röm. König Heinrich VI. im J. 1227 erneuert. Original ebendas.

⁶⁾ Duellius Sel. Privil. nr. XIII. Hennes 20. Brandenb. Usurpat.-Geschichte p. 53. 88. 89. Huillard-Bréholles T. I. P. II. 439. Ueber das verschiedene Datum dieser Urk. Böhmer Reg. Imp. I. 77. 85; er hat das Dat. 23. Januar 1216. Schönhuth Zeitschrift des Vereins für württemberg. Franken 1852 S. 25.

tigung aller seiner Besitzungen im Vaterlande und einer frühern Schenkung seiner Güter bei Ingmarshausen im Elsaß einen neuen Beweis seiner Huld ¹⁾, sondern um die Mittel des Ordens zur Mildthätigkeit gegen Arme und Kranke in seinen Hospitälern möglichst noch zu vermehren, erneuerte er mehr von seinen Vorfahren ertheilte Begünstigungen, denn es war ihm Gewissenssache, eine Stiftung von so reinmenschlichen, heiligen Zwecken durch seine königliche Hand so viel nur möglich emporzuheben und mit reichlichen Mitteln für ihre schönen Ziele immer mehr auszustatten ²⁾. Durch diese seine Freigebigkeit gründete er schon damals mehrere neue Ordenshäuser. Bereits im Jahre 1214 überwies er dem Orden das Hospital zu Altenburg mit allen seinen Zugehörungen und unter der ausdrücklichen Bestimmung, daß es auch fortan ein Zufluchtsort für Arme und Kranke unter der Pflege des Ordens bleiben solle und zugleich sorgte er auch für die Vermehrung seiner Einkünfte ³⁾. Zwei Jahre darauf widmete er dem Orden auch die Kapelle der kaiserlichen Burg zu Nürnberg mit allen geistlichen und weltlichen Gerechtsamen, doch unter der Bedingung, daß dieselbe im Besitz des zeitigen Burgkaplans, dem sie früher verliehen worden, bis zu dessen Tod verbleiben solle ⁴⁾. In demselben Jahre noch übergiebt er den Ordensbrüder auch das einst von Walther von Ellingen gegründete und von diesem seinem Großvater überwiesene Spital zu Ellingen mit den dazu gehörigen Gütern, gleichfalls mit der Bestimmung, daß auch ferner nach seiner ursprünglichen Stiftung die Armen darin aufgenommen und verpflegt werden sollten; zugleich sprach er die Ordensbrüder in Betreff der Hospitalgüter von aller Vogtei frei und stellte sie unter den Schutz des jederzeitigen Kaisers oder Königs ⁵⁾.

Seitdem ging kein Jahr vorüber, in welchem Friedrich dem

¹⁾ Huillard-Bréholles I. P. I. 288. Voigt II. 79. 80.

²⁾ Man lese über diese Gesinnung Friedrichs nur die Urkunde bei Huillard-Bréholles I. P. II. 440.

³⁾ Die Schenkungsurkunde vom Original in Dresden bei Huillard-Bréholles I. P. I. 299.

⁴⁾ Urkunde bei Hennes 21. Monum. Boica XXX. 39. 40. Huillard-Bréholles I. P. II. 440.

⁵⁾ Urkunde in Brandenburg. Usurpat.-Geschichte Beil. 221. Monum. Boica XXX. 52. Hennes 25. Huillard-Bréholles I. P. II. 480. Böhm. Reg. Imp. I. 88.

Orden durch neue Schenkungen oder Vorrechte nicht neue Beweise seiner Gunst und dem Hochmeister nicht neue Zeichen seiner kaiserlichen Huld ertheilte. Bald bestätigt er dem Orden eine Schenkung, wie die des Burggrafen Albert von Altenburg an die dortigen Ordensbrüder¹⁾, bald das ihm zugewiesene Patronatsrecht über eine Kirche oder den Besitz eines ihm verliehenen Hofes oder Dorfes, bald schenkt er ihm selbst eine Kirche oder Kapelle nebst allen ihren Einkünften, Gerechtsamen und Hörigen²⁾. Mit welcher Vorliebe er stets auf den Orden hinsah und wie hoch er dessen Verdienste achtete, sprach er im Jahre 1220 auch in der Bestätigung aus, durch welche er die dem Ordenshause zu Mergentheim von den edlen Gebrüdern von Hohenlohe gemachten reichen Schenkungen ihrer Güter um Mergentheim genehmigte³⁾. Gern benutzte er die Uebergabe eines Dorfes von Seiten des Bischofs von Bamberg an den Orden, um als neuen Beweis seiner Huld eine königliche Schenkung hinzuzufügen, indem er dem Orden den Königsbann über das Dorf und auf den dazu gehörigen Gütern verlieh⁴⁾. Im Jahre darauf nimmt er ihn nicht nur von neuem in seinen besondern Schutz, bestätigt ihm alle seine Privilegien und Begünstigungen und befreit ihn von jeder Art von Zöllen und Abgaben in seinem ganzen Reich, sondern er legt auch durch eine neue Schenkung des ihm von Ulrich von Minzenberg übergebenen Hauses in Sachsenhausen nebst dem Hospital, der Kirche und allen Zugehörungen, wozu er noch neuen Landbesitz, Holz und Weiderecht im Reichswald bei Sachsenhausen hinzusetzt, den Grund zu dem dortigen Ordenshause⁵⁾.

Je mehr sich aber der Hochmeister seit seiner Rückkehr von Damiette nach Italien⁶⁾, wo er und der Kaiser sich wahrscheinlich zum Erstenmal wieder sahen und sprachen, hohe Verdienste um die Kirche, wie um das Reich erwarb, um so freigebiger war Friedrich in neuen Begünstigungen und Freiheiten. Schon bei seiner Kaiser-

¹⁾ Huillard-Bréholles l. c. 524.

²⁾ Hennes 34. 36. 41. Böhmer Cod. Frankf. 29. Huillard-Bréholles l. c. 576. 578. 697.

³⁾ Hennes 45. Huillard-Bréholles l. c. 726. 731. 779.

⁴⁾ Hennes 47. Huillard-Bréholles l. c. 734.

⁵⁾ Böhmer Reg. Imp. I. 118. Cod. Frankf. 31. Hennes 47. 57. 58. Huillard-Bréholles l. c. II. P. I. 156. 157.

⁶⁾ Schon im J. 1218 finden wir Hermann von Salza in des Kaisers Begleitung. Böhmer Reg. Imp. I. 91.

krönung hatte er den Papst durch seine Bitte bewogen, dem Deutschen Orden auch alle die Vorrechte und Begünstigungen zu erteilen, deren sich bereits die Templer und Johanniter erfreuten¹⁾. Er erklärte dann ferner auch des Ordens sämtliche Güter und Besitzungen frei von jeglicher ausgeschriebenen Steuer und Collecte, von jedem Geschoß, von allen Frohnlasten und Dienstleistungen, desgleichen von allen Pforten- oder Thor-, Straßen-, Baum- oder Uferzöllen, sowie von jeder andern durch Gesetze, Gewohnheiten oder Statuten angeordneten Auflage zu Wasser und zu Land²⁾. Dabei gestattete er dem Orden zugleich auch die freie Benutzung der Gewässer, der Weiden und Holzungen im ganzen Bereich seiner eigenen Reichsländer zum Gebrauch der Ordenshäuser. Niemand solle es wagen, die Ordensbrüder aus ihren Gütern und Besitzungen ohne Gericht und Recht zu verdrängen oder in ihrem Besitzrecht irgendwie zu beunruhigen. Alle diese Freiheiten und Rechte des Ordens solle keiner sich erlauben irgendwie zu verletzen unter einer Strafe von hundert Pfund reinen Goldes, deren Hälfte alsdann dem Orden anheimfallen solle³⁾. Es leuchtet ein, wie ungemein wichtig für den Orden diese Vorrechte in ganz Deutschland sein und wie bedeutend sie sein Emporkommen fördern mußten.

Die ansehnlichen Schenkungen des Kaisers an den Orden in Italien lassen wir hier unerwähnt und bemerken nur, daß er ihm schon im Jahre 1217 aus den Zolleinkünften zu Messina eine jährliche Summe von zweihundert Unzen Gold zum Ankauf weißer Mäntel und Schafsfelle sowohl für Ordensbrüder als für Arme zur Winterkleidung anwies⁴⁾ und ihm im Jahre darauf eine gleiche Anweisung auf Einhundert und Fünfzig Unzen Gold aus den Einkünften der Stadt Brindisi gegen Ueberlassung einer Besitzung in

¹⁾ Böhmer Reg. Imp. I. 119.

²⁾ Der Röm. König Heinrich VI., wie die Päpste Honorius III. und Gregorius IX. erneuerten und bestätigten nachmals die erwähnten Freiheiten. Die Urkunden und Bullen darüber im Ord.-Arch. zu Wien.

³⁾ Ludewig Reliqu. VI. 44. Duellius Sel. Privil. 14. Brandenb. Usurpat.-Gesch. 53. Lünig Reichs-Archiv VII. 3. Huillard-Bréholles II. P. I. 160.

⁴⁾ Hennes 34. Böhmer Reg. Imp. I. 90. Huillard-Bréholles I. P. II. 510. 531. Nach einer Urkunde Friedrichs vom J. 1221 bei Huillard-Bréholles II. P. I. 224 sind die 200 Goldunzen auf Brindisi angewiesen. Voigt II. 121.

Deutschland erteilte¹⁾. Als Belohnung des Eifers und der Verdienste des Hochmeisters in den damaligen Verhandlungen zwischen dem Papst und dem Kaiser²⁾ gewährte dieser dem Orden im Jahre 1222 auch die Begünstigung, daß jeder in den Orden Eintretende von jeglicher Schuld, die er zuvor gemacht, frei und ledig sein und nur diejenigen für die Schuld aufzukommen verpflichtet sein sollten, an welche die Erbschaft seines Vermögens und seiner Güter übergehe, auch selbst wenn der in den Orden eintretende Ordensbruder einen Theil seiner Güter dem Orden zugewendet habe³⁾. Wenn nun auch schon durch frühere Begünstigungen die Unterhaltung der Ordenshäuser bedeutend erleichtert worden war, so fügte der Kaiser im Jahre 1223 seiner wiederholten Bestimmung, daß jedes dem Orden zukommende Reichslehen ihm als Eigen zugehören solle⁴⁾, zur Vermehrung seiner Einkünfte doch noch das wichtige Vorrecht hinzu, daß er in allen Kirchen sowohl im Reich, als in des Kaisers Erbgütern, über welche diesem das Patronat und das Präsentationsrecht jetzt oder inskünftige zustehende, desgleichen in allen denen, die nach Lehenrecht oder in irgend einer Weise an das Reich fallen oder zu seinem und seiner Nachfolger Eigenthum kommen würden, das Recht und die Vollmacht genießen solle, bei jeder Erledigung solcher Kirchen den Theil der Einkünfte, welcher sonst dem Kaiser und Reich zufiel, ein Jahr lang zu seiner Benutzung einzuziehen⁵⁾. Damit eröffnete sich durch dieses bisher dem Kaiser zustehende Recht der Regalie und Spolie bei erledigten Kirchen für den Orden eine bedeutende Quelle seines Einkommens.

Der Hochmeister Hermann von Salza erwarb sich aber im Verlauf einiger Jahre theils in den Verhandlungen zwischen dem Kaiser und dem Papst, zumal als erwählter Schiedsrichter in der Aussöhnung der beiden Häupter der Christenheit, theils auch in der Vermittlung der Streithändel zwischen dem Kaiser und den Kom-

¹⁾ Böhmer Reg. Imp. I. 91. Huillard-Bréholles I. P. II. 529.

²⁾ Diese Verdienste Hermanns von Salza hebt der Kaiser in vielen Urkunden des J. 1221 hervor. Vgl. Voigt Geschichte Preuß. II. 130 ff.

³⁾ Duellius Sel. Privil. 15. Hennes 67. Huillard-Bréholles II. P. I. 282. Voigt II. 130. Orig. Urk. im Ord.-Arch. zu Wien.

⁴⁾ Brandenburg. Usurpat.-Geschichte 94. Huillard-Bréholles II. P. I. 294.

⁵⁾ Duellius Sel. Privil. 16. Hennes 69. Huillard-Bréholles II. P. I. 336. Voigt II. 131. Orig. im Ord.-Arch. in Wien.

Voigt, d. Deutsche Orden. I.

harden, fort und fort so ausgezeichnete Verdienste, daß zum Dank und aus Liebe und Hochachtung beide christliche Häupter ihn und alle seine Nachfolger im Meisteramte in den Rang eines Reichsfürsten emporhoben¹⁾. Und wie der Papst ihn zum Zeichen dieser fürstlichen Erhebung mit einem kostbaren Ringe schmückte, der nachmals bis in die entferntesten Zeiten von Meister zu Meister überging und bei jeder Meisterwahl das Andenken Hermanns von Salza immer wieder erneuerte, so verlieh ihm der Kaiser zum Beweis seiner Dankbarkeit die Erlaubniß, zum Zeichen seiner Fürstenwürde auf seinem Schilde und in seiner Ordensfahne den schwarzen Adler führen zu dürfen und beschenkte ihn überdies auch mit einem Stück vom heiligen Kreuz, welches bis in die späteste Zeit des Ordens als heilige Reliquie verehrt ward²⁾.

Der Kaiser aber vergaß es nie, was er dem edlen, hochsinnigen Meister zu danken hatte und er vergalt dem Orden seine Treue, wo und wie er nur konnte³⁾. Im Morgenland, in Italien, in Deutschland vermehrte er seine Besitzungen von Jahr zu Jahr, ermahnte Fürsten, Edle und Städte zur Hochachtung, zum Schutz und zu Unterstützungen des Ordens⁴⁾. Und in gleicher Liebe und Anhänglichkeit gegen die Ritter des mildthätigen Hospitals bewährte sich auch des Kaisers Gemahlin, die edle Kaiserin Isabella, besonders gegen die noch im Morgenland verweilenden Ritterbrüder⁵⁾. Mit welcher kaiserlichen Ausstattung des Ordens mit landesherrlichen Rechten, Privilegien und Freiheiten Friedrich die Berufung und Anheimum desselben in Preußen beförderte, ist bekannt genug. Wie er überall für die Wohlfahrt und das Gedeihen desselben besorgt ist,

¹⁾ Vgl. Voigt II. 147—153.

²⁾ Darüber das Nähere Voigt II. 153.

³⁾ Friedrich sagt in einer Urkunde vom J. 1226 vom Orden: *Licet favore imperialis clemencie viris religiosis liberaliter teneamur adesse, illis tamen largius debemus porrigere mantus nostras, qui non solum contra invisibiles sed etiam adversus visibiles hostes nostros pro fide christi et religione christiane fidei exaltanda cotidie dimicare conantur, pro christo animas et pro dei fidelibus exponendo personas.*

⁴⁾ Die Nachweisungen über Friedrichs zahlreiche Schenkungen an den Orden (im J. 1229 besonders im Morgenland) findet man bei Böhmer Reg. Imp. I. 141. 142. Huillard-Bréholles II. und III. Die Urkunde Friedrichs an die Stebinger ebendas. III. 200. 497, vgl. Böhmer Reg. Imp. I. 144.

⁵⁾ Huillard-Bréholles II. P. I. 536.

beweist er auch noch im Jahre 1235, indem er allen Prälaten, Herzogen, Markgrafen, Dienstmannen, Schultheißen, Vögten und überhaupt allen Bewohnern des Reichs den Schutz und Schirm des Ordens empfiehlt, weil er ihn als eine Stiftung seiner Vorfahren immer mehr emporzuheben wünscht und sein edler Meister Hermann ihm sehr theuer und werth ist¹⁾. Einige Jahre nachher nimmt er auch in Oesterreich, Steiermark und Kärnten die Ordenshäuser mit allen ihren Besitzungen in seinen besondern kaiserlichen Schutz, spricht sie von aller weltlichen Gerichtsbarkeit, von allen Frohndiensten und Abgaben frei, desgleichen ihre Leute, Bauern, Eigen- oder Zinsleute. Ueber alle sonst vor das weltliche Gericht gehörigen Streitsachen in des Ordens Gütern sollen bloß der Meister, die Gebietiger und Ordensbrüder erkennen und über Erkenntnisse entscheiden können. Raub, Diebstahl oder andere todeswürdige Verbrechen, an einem Menschen einer Ordenskirche verübt, sollen, weil ein Orden geistlicher Personen sich die Ausübung eines Criminalgerichts nicht zu eignet, in der Weise bestraft werden, daß Fährniß sowohl wie Liegenschaften und jede Schuld einer Geldstrafe der Kirche zugesprochen und nur der Verbrecher dem weltlichen Richter zugewiesen wird. Auch in diesen genannten Landen sollen alle Lebensbedürfnisse und zum Unterhalt der Ordensbrüder nöthigen Güter den Ordenshäusern zu Wasser und Land frei von allen Zöllen und Abgaben zugeführt werden²⁾.

Auch Friedrichs Sohn, der Röm. König Heinrich, erfreute den Orden durch manchen Beweis seiner besondern Gunst. Nach seines Vaters Beispiel will auch er die Verdienste des Hochmeisters und des Ordens damit belohnen, daß er ihm den für seine Anheimgung in der Schweiz sehr wichtigen Besitz der drei Kirchen zu Königs, Bern und Uebersdorf versichert, indem er auf all sein Recht an dem zu Königs ohne des Reichs Genehmigung errichteten Chorherrenstift, sowie an den genannten Kirchen und deren Gütern zu Gunsten des Ordens verzichtet³⁾. Er schenkt ihm zu gleicher Zeit eine von seinen Vorfahren erbaute Kapelle zu Goslar, bestätigt ihm

¹⁾ Brandenburg. Usurpat.-Gesch. 90. Böhmer Reg. Imp. I. 161. Original im Ord.-Arch. zu Wien.

²⁾ S. die Bulle Alexanders IV. bei Duellius 49. III. 47. Hennes 106.

³⁾ Böhmer Reg. Imp. I. 224. Stettler Versuch einer Geschichte des Deutschen Ordens im Kanton Bern S. 6—8.

die Schenkungen der Kirchen bei Ulm, zu Herborn u. a. und ertheilt ihm auch gern die Begünstigung, daß ihm alle Privilegien, Bestätigungen und sonstige kaiserliche und königliche Briefe in der Kanzlei völlig kostenfrei ausgefertigt werden sollten¹⁾. Zum Zeichen seiner Erkenntlichkeit für die Treue, die der Orden von jeher in allen Stürmen der Zeit ihm und seinem Vater bewiesen, erfreut er ihn nicht nur selbst durch mehrfache Schenkungen²⁾, sondern er genehmigt es auch, wenn ihm der Schultheiß Rüdiger Roth seinen sehr ansehnlichen Güterbesitz bei Mühlhausen und in einigen Dörfern als fromme Gabe zuweist und sichert ihm gegen alle etwanige Erbansprüche überdies seinen besondern Schutz zu³⁾. Er gebietet allen Getreuen und Amtleuten des Reichs, das von seinem Vater dem Orden ertheilte Vorrecht der Freiheit von Zoll und Wegegeld allenthalben pünktlich zu beachten⁴⁾. Immer wieder die von den Ordensbrüdern ihm und dem Reich erwiesenen ausgezeichneten Verdienste hervorhebend⁵⁾, begabt er bald das eine, bald das andere Ordenshaus mit neuen Einkünften, so das Ordenshospital zu Nürnberg mit drei nahe dabei liegenden Mühlen⁶⁾.

Weniger scheint, so viel wir wissen, Heinrichs Bruder Konrad IV. dem Orden besondere Begünstigungen zugewiesen zu haben. Er bestätigte meist nur dieses oder jenes dem Orden schon früher ertheilte Vorrecht, wie den Erwerb oder die Annahme reichslehnbarer Güter⁷⁾, oder er genehmigte bald die eine, bald die andere den Ordensbrüdern neu gemachte Güterschenkung⁸⁾. Dem Ordenshause zu Ellingen erwies er sich jedoch besonders dadurch geneigt, daß er nicht nur den dortigen unwürdigen Propst, der sich des

¹⁾ Duellius Select. Privil. 18. Orig.-Urk., dat. Aquisgrani VI. Cal. April. 1227 im Ord.-Arch. in Wien.

²⁾ Böhmer Reg. Imp. I. 245. 250.

³⁾ Urkunde vom J. 1232.

⁴⁾ Brandenburg. Usurpat.-Gesch. 101. Böhmer Reg. Imp. I. 250. Original im Ord.-Arch. zu Wien. Die Befreiung geschieht wegen der *devota obsequia, quae nobis et imperio die noctuque exhibent*.

⁵⁾ *Praeclara obsequia quae dilecti fideles nostri, fratres domus Thent. s. Marie nobis et imperio exhibent incessanter*. Monum. Boic. XXX. 217.

⁶⁾ Lang Reg. Boic. IV. 744.

⁷⁾ Guden. IV. 882. Brandenburg. Usurpat.-Gesch. 102.

⁸⁾ Fol. Privil. des D. D. p. 109. 110 (Arch. zu Königsberg). Böhmer Reg. Imp. I. 269. Hennes 137.

Eigenthumsrechts der Kirche frevelhaft bemächtigt, auf sein Nichterscheinen des Amtes entsetzte und die Kirche auf Grund der Schenkung seines Vaters dem Orden wieder zustellte¹⁾, sondern auch das Ordenshaus mit seiner Kirche und ihren Gütern in seinen besondern Schutz nahm, dergestalt, daß sie nie und in keiner Weise aus der Reichsunmittelbarkeit veräußert werden solle²⁾.

Während Manfred, Kaiser Friedrichs Sohn, als König von Sicilien sich in seinen Begünstigungen nur auf den Orden in Italien beschränkte, förderte dessen Wohlstand und Gedeihen der Röm. König Wilhelm von Holland wieder ungleich mehr in Deutschland. Schon im Anfang des zweiten Jahres seiner Regierung (1248) verkündigt er seinen Getreuen, daß nach dem Vorgange seines Vaters auch er den Deutschen Ordensbrüdern gestattet habe, jährlich mit einem Schiff von hundert Fässern Wein oder Gütern gleichen Werthes an zwei seiner genannten Zollstätten zollfrei vorbeizufahren, und daß er ihnen auch ihre andern Freiheiten erhalten wolle³⁾. Bald darauf nimmt er bei Gelegenheit einer Begünstigung des Deutschmeisters Albrecht von Hallenberg für dessen treue Dienste zugleich alle Brüder des Ordens in seinen Schutz, allen Reichsgetreuen gebietend, sie in Person und Eigenthum in keiner Weise zu belästigen, sondern vielmehr, wo sie es verlangten, ihnen sicheres Geleit zu geben⁴⁾. Einige Jahre später überweist er dem Orden das Patronatsrecht über die Kirche zu Brück und die Kapelle zu Gernar in der Mainzer Diocese, die bisher zum Reiche gehörte, mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß die Pfarrkirche stets mit einem Ordenspriester besetzt werden solle⁵⁾. Desgleichen verleiht er ihm das Patronat der Kirche zu Engenheim oder Engertsheim in Bayern

¹⁾ Monum. Boic. XXX. 283. Brandenburg. Usurpat.-Gesch. 105. Böhmer Reg. Imp. I. 262.

²⁾ Orig.-Urk., dat. apud Nürimberg mense Augusti a. d. 1251 im Reichs-Archiv zu Stuttgart. Monum. Boic. XXX. 317. Lang IV. 751.

³⁾ Böhmer Reg. Imp. II. 6.

⁴⁾ Hist. diplomat. Unterricht Urk. nr. 8. Hennes 131. Hier wird Albrecht von Hallenberg nur als commendator domus Theutonice bezeichnet; daß er im J. 1248 aber Deutschmeister war und jene Bezeichnung dies auch bedeuten soll, geht aus Lang Reg. II. 397, wo er unter den Zeugen einer Urkunde von 1248 Preceptor Allemanie genannt wird, hervor. Orig.-Urk. im Ord.-Arch. zu Wien.

⁵⁾ Böhmer Reg. Imp. II. 18. Abschrift im Fol. Privil. des D. D. p. 181.

und sichert ihm auch das vom Röm. König Heinrich ihm überwiesene Patronatsrecht und überhaupt den Besitz der Kirche des heiligen Blasius zu Mühlhausen mit allen ihren Zubehörungen von neuem zu¹⁾. Zwar genoß der Orden schon früher durch ein besonderes kaiserliches Privilegium die Begünstigung, daß alle Schiffe des Ordenshauses zu Koblenz auf dem Rhein zollfrei passiren könnten²⁾; König Wilhelm aber erweitert dieses Vorrecht noch dahin, daß er ihm auch die Zollfreiheit für seine mit Wein und andern Gütern zu seinem Gebrauch beladenen Schiffe bei Oppenheim, Wesel und Boppard bestätigt, ausdrücklich hinzufügend: die offenkundigen Verdienste und treue Dienste der Ordensbrüder legten ihm die Verpflichtung auf, alle ihre Rechte in jeder Weise, wie er nur könne, zu erweitern und unverletzlich in Geltung zu erhalten³⁾. Durch eine Bestätigung des Papstes Alexander IV. erfahren wir, daß Wilhelm und einige Grafen und Edlen dem Orden auch die Zollfreiheit am Nieder-Rhein und in Holland bewilligten⁴⁾ und noch kurz vor seinem traurigen Tode erfreute er das Ordenshaus bei Utrecht auf ewige Zeiten mit derselben Reichsfreiheit, wie sie die Bürger von Utrecht genossen⁵⁾.

Es ging von deman eine merkliche Reihe von Jahren hin, in denen vom Deutschen Throne aus nichts mehr von Bedeutung für den Orden geschah. Die Fremdlinge, die ihn besaßen, Richard von Cornwall und Alphons von Castilien zeigten wenig Interesse für ihn, denn wenn ersterer auch einmal äußerte, man müsse den Orden um so „aufmerksamere“ in Allem begünstigen, je glorreicher man ihn zur Vertheidigung des christlichen Namens in den Heerlagern des Herrn kämpfen sehe, so war es doch nur die Bestätigung der dem Orden bereits erteilten Privilegien und Freiheiten, worin er diese Begünstigung fund gab und nur „zur Nachahmung der früheren Kaiser und Könige“ nahm er den Orden nebst seinen sämtlichen Gütern in seinen Schutz⁶⁾, ohne ein neues Vorrecht oder eine Schenkung

¹⁾ Böhmer Reg. Imp. II. 24. Fol. Privil. des D. D. p. 181.

²⁾ Hennes 133.

³⁾ Orig.-Urk. im Reichs-Archiv zu Stuttgart vom 3. 1253. Hennes 142. Böhmer 26. 27.

⁴⁾ Hennes 153.

⁵⁾ Böhmer Reg. Imp. II. 35.

⁶⁾ Hennes 157. Gercken Cod. Brandenb. VII. 106. Brandenburg. Usurpat.-Gesch. 103.

hinzuzufügen, denn die Benutzung des Röderbruchs bei Frankfurt, die er bestätigte, war schon eine Schenkung des Kaisers Friedrich ¹⁾.

So war unter Kaiser Friedrichs II. Nachfolgern keiner, der wie er den Orden mit so ausgezeichnete Gunst, mit so viel Liebe und Eifer schützte, förderte und beehrte; nie fand dieser auf dem Thron wieder einen solchen Gönner, der ihm für sein Gedeihen und seine Blüthe das jemals wurde, was Friedrich ihm sein ganzes Leben hindurch unter allen Stürmen der Zeit gewesen.

Erst mit dem edlen Habsburger Rudolf kam (1273) wieder ein König auf Deutschlands Thron, auf den der Orden mit neuen Hoffnungen für sein Glück und seine Erhebung blicken konnte. Er hatte ja einst unter König Ottokars von Böhmen Fahnen in Preußen für die Sache des Ordens und des Glaubens selbst mitgefochten und seitdem die damals gewonnene hohe Achtung und Zuneigung zu den Rittern des Deutschen Hauses auch stets treu bewahrt. Schon bald nach seiner Krönung gab er ihnen den ersten Beweis seines fortdauernden Wohlwollens und seiner königlichen Gunst, indem er sich selbst für des Ordens obersten Sachwalter und Vertheidiger erklärte. Die Bestätigung seiner Privilegien, Freiheiten und Vorrechte, worin der König des Ordens sämtliche Glieder, Halbbrüder und Unterthanen nebst aller seiner Fahrniß und Liegenschaft in seinen besondern Schutz nahm, war nicht die gewöhnliche, wie man sie schon oft erhalten, sondern ihre ganze Fassung zeigte, daß Rudolf die Idee des Ordens, den Gedanken, den dieser gleichsam nur verkörperte, weit höher auffaßte, als die meisten seiner Zeitgenossen. Kaiser Friedrich II. und Heinrich VI. standen ihm, wie er selbst sagt, herein als Vorbild vor. Wie sie, so sah auch er in dem Wesen des Ordens nicht die ritterliche Soldaten-Macht oder das adelige Herrenthum als das Beachtungswertheste in der Erscheinung des Ordens an, sondern er griff diese vielmehr in ihrer sittlichreligiösen Bedeutung auf, er erkannte im Orden den Träger und göttlich berufenen Schutzherrn des Glaubens, den mildthätigen Pfleger der leidenden Menschheit und darum sah er es auch als eine seiner, des Deutschen Königs wichtigsten Pflichten an, den Brüdern des Ordens die ganze Fülle seiner Gunst und Gnade zu schenken; und diese Ansicht und Gesinnung sprach er auch nicht selten öffentlich vor seinen Zeitgenossen aus ²⁾.

¹⁾ Böhmer Cod. Frankf. I. 153. Hennes 186.

²⁾ Vgl. die Urkunde bei Hennes 201, im Original im Ordens-Archiv

Aber er bewährte diese Gesinnung auch durch die That. Schon im ersten Jahre seiner Regentschaft erläßt er an den Burggrafen von Friedeberg, den Vogt zu Wehlar und an die Schultheiß zu Frankfurt und Gelnhausen den Befehl, sich die Brüder des Ordens in allen ihren Angelegenheiten getreulich empfohlen sein zu lassen, nicht zu gestatten, daß sie irgendwie belästigt würden und sie vielmehr aufs eifrigste in Schutz zu nehmen¹⁾. Um dieselbe Zeit befiehlt er für sie ein sicheres Geleit auf dem Rhein und auf der Landstraße zwischen Ramersdorf und Koblenz²⁾. Im Jahre darauf giebt er die wichtige Verordnung, daß durch das im Allgemeinen verordnete Auffuchen der abgekommenen Reichsgüter der Besitzstand des Deutschen Ordens nicht gestört, vielmehr alle diesen betreffenden, hier einschlagenden Fragen vor den König selbst gebracht werden sollten³⁾. Er sieht und gestattet es gern, wenn andere geneigte Gönner des Ordens demselben reichslehnbare Theile eines Zehnten oder reichslehnbare Güter verkaufen, wodurch besonders das Ordenshaus zu Sachsenhausen bei Frankfurt an seinem Güterumfang um diese Zeit bedeutend gewann⁴⁾. Er gebietet dann auch allen seinen Beamten und Reichsgetreuen in Oesterreich, Steier, Kärnten und Krain, die dortigen Ordensbrüder bei allen ihren Begnadigungen, Freiheiten und Rechten zu schützen und in keiner Weise darin belästigen zu lassen, denn er wolle sie immerdar unangetastet dabei erhalten wissen⁵⁾. Auch noch in späterer Zeit sicherte er bald dem Orden seine Zollfreiheit auf dem Rhein und nahm die Ordensbrüder zu Koblenz gegen mancherlei Belästigungen in Schutz⁶⁾, bald schützte er das Ordenshaus zu Schweinfurt und dessen Güter gegen Beunruhigungen dieser Reichsstadt⁷⁾.

zu Wien. Duellius Sel. Privil. 18. Böhmer Cod. Frankf. 179. Brandenburg. Usurpat.-Gesch. 103. Gerbert Cod. epistol. 16.

¹⁾ Urf. vom J. 1273 in Entdeckt. Ugrund u. s. w. nr. LXVIII. Hennes 206 hat das J. 1274.

²⁾ Böhmer Reg. Imp. II. 60. Sichnowski Geschichte des Hauses Habsburg I. nr. XXVII.

³⁾ Böhmer Reg. Imp. II. 62. Sichnowski a. a. O. Die Urf. im Berliner Copialbuch.

⁴⁾ Guden. IV. 929. Hennes 209. 220. Böhmer Cod. Frankf. 179.

⁵⁾ Urf., dat. Wiene Cal. Martii 1277 im Fol. I. C. 12 im Staats-Arch. zu Berlin. Böhmer Reg. Imp. II. 83.

⁶⁾ Böhmer Reg. Imp. II. 111. 133.

⁷⁾ Sichnowski II. CLXXXI. Ein Ausspruch Rudolfs vom J. 1282.

Noch in den letzten Jahren seines Lebens sieht er gern den Hochmeister Burchard von Schwanden an seinem Hofe und sendet ihn im Jahre 1289 nebst einigen andern Gesandten wegen seiner Kaiserkrönung nach Rom an den Papst Nicolaus IV.¹⁾; er beruft dann auch dessen Nachfolger den Hochmeister Konrad von Feuchtwangen an sein königliches Hoflager, um sich seines Rathes zu bedienen²⁾.

Auch in die Verhältnisse des Ordens in Preußen und Livland griff Rudolf für dessen Interesse so viel als möglich fördernd ein³⁾, und hätten ihn nicht theils seine Kriege, besonders gegen Ottokar von Böhmen, theils die Zerwürfnisse im Reich lange Zeit so unablässig beschäftigt, er würde gewiß bei seiner großen Liebe zum Orden noch weit thätiger für ihn in Deutschland wie in Preußen gewirkt haben.

Zwar bestätigte in gleicher Weise und mit demselben Lob über des Ordens Verdienste auch Rudolfs Nachfolger auf dem Deutschen Königsthron Adolf von Nassau alle seine Privilegien und Freiheiten und nahm ihn nebst allen seinen Besitzungen, Unterthanen u. s. w., wie gewöhnlich, in seinen königlichen Schutz⁴⁾. Allein es waltete dabei keineswegs, wie bei Rudolf, das höhere sittlichreligiöse Interesse vor, denn es war nur allzu sichtbar, daß Adolf, bei des Ordens Begünstigung mehr nur eigennützige Zwecke verfolgend, den durch ganz Deutschland und Italien, in Ungarn und Böhmen verzweigten und verbreiteten brüderlichen Ritterverein dem Interesse und der Zuneigung der ihm widrig gesinnten Reichsfürsten so viel als möglich zu entziehen und für seine Partei und sein Haus zu gewinnen suchte. Vorzüglich zu diesem Zweck zog er öfter auch den Hochmeister an seinen Hof und in seine Reichsverhandlungen, sandte ihn als bevollmächtigten Geschäftsträger bald hiehin bald dorthin⁵⁾. Mochte er daher immerhin alle Reichsgetreuen auffordern, die Ordensbrüder bei ihren Besitzungen und Freiheiten zu erhalten⁶⁾, es erwachte dennoch bei der damaligen Spaltung und Spannung der Parteien im Reich je mehr und mehr in der Seele manches dem

¹⁾ Raynald Annal. eccles. XIV. an. 1289. 46.

²⁾ Böhmer Addit. I. ad Reg. Imp. 389.

³⁾ Darüber das Nähere Voigt Gesch. Preuß. III. 354. 358. 370.

⁴⁾ Brandenburg. Usurpat.-Gesch. 105. Unterricht von der Balke Hessen nr. 10.

⁵⁾ Z. B. im J. 1293 nach Benedig. Böhmer Reg. Imp. II. 170.

⁶⁾ Böhmer Reg. Imp. II. 180.

Hause Nassau widerstrebenden Reichsfürsten eine dem Orden abgeneigte, widrige Gesinnung, zumal wenn die Beschuldigung nicht ungegründet war, daß die Ordensritter hie und da die Gesinnungen, Rathschläge und Plane der Fürsten dem Könige heimlich verrathen hätten¹⁾, wie sich denn die Nachricht erhalten hat, daß damals auch von Seiten des Senats zu Venedig die dortigen Ordensritter beschuldigt worden seien, als hätten sie dem Röm. Könige auf verbottenen Wegen verschiedene Nachrichten über mancherlei geheime Verathungen und Plane der Republik hinterbracht²⁾.

Auch in Adolfs Nachfolger König Albrecht I. erkennen wir keinen besondern Gönner des Ordens; denn wenn in seiner Bestätigungsurkunde über des Ordens Privilegien³⁾, wie nun gewöhnlich, immer auch noch die Namen Kaiser Friedrichs II., Heinrichs VI. und Rudolfs von Habsburg als der vornehmsten Gönner und Wohlthäter der Ordensbrüder, als leuchtende Vorbilder, in Erinnerung gebracht wurden, so knüpfte sich daran doch keineswegs ein besonderer Eifer für die Förderung des Interesse und Wohlstandes des Ordens, was schon daraus hervorgeht, daß es nun eine bereits feststehende Kanzlei-Form war, deren man sich gemeinhin zu solchen Bestätigungsbriefen bediente. Es sprach sich in ihnen nicht mehr die eigene innere Gesinnung des Ausstellers aus. Albrecht trat auch während seiner zehnjährigen Regierung mit keinem Beweis einer besondern Gunst gegen den Orden auf, obgleich diesem schon im zweiten Jahre seiner Regentschaft auch der letzte Strahl der Hoffnung erlosch, je wieder in den Besitz seiner Güter und Burgen im Morgenland zu kommen und sein Haupthaus zu Acon jemals wieder bewohnen zu können. Eben so wenig trugen die sonst freundschaftlichen Verhältnisse, in denen der Hochmeister zum Könige stand, für den Orden im Ganzen etwas aus⁴⁾. Wenn wir daher auch finden, daß er das Ordenshaus zu Beuggen in der Balley Elßaß von der jährlichen Schweingülte für die Burg Rheinfelden befreit und ihm seine Fi-

¹⁾ Duellius 25. Voigt IV. 78.

²⁾ Lucas David V. 147. Darauf bezieht sich wahrscheinlich auch die erwähnte Sendung des Hochmeisters Konrad von Feuchtwangen nach Venedig 1293.

³⁾ Hennes 300. Hist. diplomat. Unterricht nr. 12. Brandenburgische Usurpat.-Gesch. 106. Duellius 27.

⁴⁾ Voigt IV. 159.

schereirechte im Rhein und einigen andern Gewässern bestätigt¹⁾, wenn er dann in die Uebergabe der Pfarrkirche zu Asche Seitens Heinrichs des Alten von Plauen und seiner Söhne an den Orden willigt²⁾, wenn er das Ordenshaus zu Koblenz dem Erzbischof Heinrich von Köln zum Schutz gegen die Belästigungen des Propstes zu Wassenberg und seines Bruders Salentin Herrn von Isenburg empfiehlt³⁾ oder wenn er im Jahre vor seinem Tode den Ordensbrüdern in Thüringen seine Hofstätte zu Nordhausen schenkt⁴⁾, so sind dieses und dergleichen nur locale Einzelheiten, ohne besondere Wichtigkeit für den ganzen Orden.

Dem Nachfolger Albrechts, dem Kaiser Heinrich VII., hatten zwar die Deutschen Ordensritter auf seinem Römerzug höchst wichtige Dienste geleistet, ihm, wie berichtet wird, bei dem Aufruhr in Mailand sogar das Leben gerettet, denn „vor allem“, so rühmt man es, „thaten sich ein treuer Beistand für das bedrohte Haupt ihres Königs die Ritter des Deutschen Ordens hervor; sie umstanden mit wehender Ordensfahne, das schwarze Kreuz im weißen Felde, die königliche Herberge; solches Lob verdient besonders einer unter ihnen wegen seiner sorglichen Treue und seiner rüstigen Schwertstreiche; es war wohl der Landkomthur von Franken Konrad von Gundelfingen, der in derselben Zeit seinen Brüdern an der Ostsee die königliche Huld erwarb“⁵⁾. Allerdings war es auch von Wichtigkeit, daß der Kaiser noch während der Belagerung von Brescia dem Orden wegen der ihm in Italien besonders von dem erwähnten Landkomthur geleisteten Dienste die Bestätigung aller in Pommern bereits erworbenen oder noch zu erwerbenden Besitzungen und Rechte mit allen vollkommenen Hoheitsrechten, der Jurisdiction, des Ausmünzens, des Bergbaues u. dgl. ertheilte⁶⁾. Allein von andern das

¹⁾ Böhmer Reg. Imp. II. 221. Vgl. Lünig XXI. 996.

²⁾ Böhmer I. c. 243.

³⁾ Hennes 330. Böhmer I. c.

⁴⁾ Böhmer I. c. 249.

⁵⁾ So Barthold Römerzug Heinrich VII. I. 477. Böhmer Reg. Imp. II. 287 erwähnt bei dem Aufstand in Mailand der Ordensritter nicht. De Wal Recherch. II. 357 führt darüber verschiedene Berichte an. Cont. Canon. S. Rudbert Salisburg. ap. Pertz Monum. German. XI. 820 erwähnt des Zuzugs der Ordensritter.

⁶⁾ Lünig Reichs-Archiv VII. 5. Dogiel Cod. Pol. IV. nr. XLVI. p. 38. Voigt IV. 266. Barthold a. a. O. II. 70. Brandenburg. Usurp. Gesch. 107.

gesammte Interesse des Ordens in Deutschland betreffenden Gunstbezeugungen haben wir doch keine Kunde, denn daß er ihm hie und da das Patronatsrecht über einige Kirchen zuwies, hatte jetzt doch keine besondere Bedeutung mehr ¹⁾.

Erst mit der Thronbesteigung Ludwigs IV. von Bayern traten für den Orden in Deutschland wieder ungleich günstigere Zeiten ein. Noch während seines Krieges mit König Friedrich von Oesterreich gab er ihm wiederholte Beweise seiner besondern Gunst. Bei seiner Anwesenheit in Frankfurt 1320 ertheilte er den Ordensbrüdern in Sachsenhausen das Recht, jede Woche sechs Wagen Brennholz aus dem dortigen Reichswald zu ihrem Gebrauch heimfahren zu dürfen ²⁾. Die zu Wörth erhielten die Freiheit, die auf ihren Gütern sitzenden, sowie die in ihrem Hause befindlichen Leute in den Dingen, welche an Leib und Leben gingen, durch ihren Amtmann richten zu lassen. Die Güter der Gerichteten sollten dem Ordenshause anheimfallen ³⁾. Desgleichen bewilligte einige Jahre nachher Ludwig auf Bitten des Landkomthurs von Franken Konrad von Gundelfingen auch dem Hause zu Ellingen das Recht und die Freiheit, daß der dortige Komthur in allen an ihn gebrachten Streitfachen, namentlich auch in Criminalfällen, Gericht halten und das Gericht zu Ellingen alle Freiheit und Rechte wie das Reichsgericht zu Weissenburg haben sollte ⁴⁾. Auch das Haupthospital des Ordens zu Nürnberg blieb von ihm nicht unbedacht ⁵⁾.

Als nun aber, nachdem sich Ludwig und Friedrich von Oesterreich Jahre lang bekämpft, die Schlacht auf der Ampfinger Heide bei Mühlendorf für Erstern entschied, der Papst Johann XXII. jedoch über ihn den Bann aussprach und die Reichsfürsten von Mainz und Köln mit Französischen und päpstlichen Gesandten im Jahre 1324 zu Rense eine neue Königswahl zu Stande zu bringen suchten, da trat der Komthur zu Koblenz Berthold von Bucheck, des Kurfürsten von Mainz Bruder, dawider auf und sprach mit solcher Wärme und mit so hinreißendem Eifer für des Vaterlandes Wohlfahrt über die aus einer neuen Königswahl hervorgehenden unheil-

¹⁾ Böhmer Reg. Imp. II. 268. 283.

²⁾ Böhmer Cod. Frankf. 455.

³⁾ Urf., dat. München am L. Lichtmess 1320 im Reichs-Arch. zu München.

⁴⁾ Urf., dat. München 22. Aug. 1322. Freyberg Regesta Boica VI. 70. Jahresbericht des histor. Vereins in Mittelfranken 1838 S. 43.

⁵⁾ Urf., dat. Nürnberg Mont. nach Palm. 1323 im R.-Arch. zu München.

bringenden Folgen, daß, als er seine Rede geendigt, keiner der Fürsten an der neuen Wahl mehr Theil nehmen mochte¹⁾. Wie einst zu Hermanns von Salza Zeiten der Orden durch keine Drohung des päpstlichen Stuhls in seiner Ergebenheit gegen Kaiser Friedrich zum Wanken zu bringen gewesen, so blieb er auch jetzt und nachmals dem Könige Ludwig unwandelbar treu. Und dieser vergalt auch solche Treue, denn je mehr der Papst den Orden wegen dieser treuen Hingebung zu seinem Gegner seine Rache fühlen ließ²⁾, um so eifriger war Ludwig bemüht, sie dem Orden zu lohnen, stets ihm seine vollste Gunst und Liebe bezeugend und die treuen Dienste anerkennend, die er ihm und seinen Vorfahren so vielfach erwiesen³⁾.

Vor allen war es der neue Deutschmeister Konrad von Gundelfingen, den der König fort und fort mit Beweisen seiner Gunst erfreute. Er ernannte ihn zu seinem „heimlichen Rath“ und bezeichnete ihn oft als seinen „lieben Heimlichen“, denn schon früher hatte er sich in Unterhandlungen mehrmals seines Raths und seiner Hülfe bedient⁴⁾. Ihn gesellte er seinem Hofmeister Heinrich Truchseß von Hohenstein bei Ausgleichung seines Streites mit dem Rath und der Gemeinde der Stadt Rothenburg wegen gewisser Dienstleistungen bei⁵⁾. Er berief ihn mit unter die Zeugen, als er sich mit Friedrich von Oesterreich nach langjährigem Streit endlich friedlich ausglich⁶⁾. Schon im Jahre 1323 hatte er ihm auf sein Gesuch als Belohnung für die vom Orden ihm und dem Reich erwiesenen treuen Dienste die Erlaubniß ertheilt, das Dorf Neubronn in der Würzburger Diöcese zu einer Stadt zu erheben und sie nach Gutdünken zu befestigen. Außer dem Marktrecht fügte der König die Bestimmung hinzu: die dort wohnenden eigenen Leute, die nicht den Ordensbrüdern, sondern andern Herren hörig seien, sollten binnen Jahresfrist von dort hinter ihre Herren ziehen dürfen; wer von ihnen

¹⁾ Chron. Albert. Argent. apud Urstis. II. 123. Mannert Kaiser Ludwig IV. 218.

²⁾ Voigt Geschichte Preuß. IV. 411. 414.

³⁾ Alle Urkunden Ludwigs sind voll von Lobeserhebungen über den Orden.

⁴⁾ Freyberg VI. 27. Konrad von Gundelfingen war ein Oheim Friedrichs von Cadolzburg Burggrafen zu Nürnberg und Reichsvogts, und Konrads Burggrafen von Albenberg. Lang V. 264.

⁵⁾ Freyberg VI. 147.

⁶⁾ Acta Acad. Palat. II. 40 nach Du Mont Corps diplom. I. P. II. 80. Mannert a. a. O. 241.

über ein Jahr verbleibe, solle dem Orden eigen sein und wenn hinfort andere eigene Leute dahin ziehen und nicht von ihren Herren zurückgefordert würden, so sollten auch diese dem Orden eigen sein. Zudem begabte er die neue Stadt auch mit allen Rechten, Freiheiten und Gerichten der Stadt Mergentheim¹⁾. Einige Jahre nachher (1326) erläßt er wieder an die Burgmannen, Einnehmer und Schreiber seiner Zölle zu Bacharach und Gaub den Befehl, die Ordensbrüder zu Koblenz und deren Boten mit Getreide, Wein und Heu ihres Gewächses, auch mit Holz und andern zu ihrem Bedarf nöthigen Sachen nach dem ihnen schon früher ertheilten Freiheitsrecht ungehindert und zollfrei passiren zu lassen²⁾.

Einen neuen Beweis der Gunst erhielt der Deutschmeister Konrad von Gundelfingen noch in seinem letzten Lebensjahre, als er seinen königlichen Schutzherrn zu seiner Kaiserkrönung mit einer Schaar seiner Ordensritter nach Italien begleitete. Dort bestätigte Ludwig zu Pisa die Schenkung zweier Dörfer, die er aus Liebe zu seinem „Heimlichen“ dem Ordenshause zu Nürnberg zugewiesen hatte³⁾. Auch der Landkomthur von Franken Heinrich von Zippelingen erfreute sich des Kaisers besonderer Gunst. Das bewies ihm vorzüglich auch der Schutzbrief, den Ludwig im Jahre 1330 dem in der Ballei Franken liegenden Ordenshause Kron-Weissenburg ertheilte, indem er darin nicht nur alle Bewohner und Diener des Hauses nebst allem ihm zugehörigen Gut in seinen und Reichs ewigen Schirm und Schutz nahm, sondern noch hinzufügte: „Wir ledigen es auch ewiglich, daß es weder uns, noch unsern Vögten, noch unsern Amtleuten, noch niemand in der Welt soll dienen oder Steuer geben, auch daß niemand sie beherberge (von ihnen Herberge fordere) oder seine Pferde stalle in ihren Hof oder ihre Häuser, daß niemand sie betrübe an ihrem Leibe oder an ihrem Gute, sondern daß sie geruhig sitzend unserm Herr Gott desto baß mögen dienen.“ Der Kaiser überträgt dann, weil er des Hauses Schutz nicht immer selbst gewähren könne, denselben dem Rath und der Bürgerschaft der Stadt, sie verpflichtend, ihn sorgsam zu vollführen bei Verlust der

¹⁾ Urkunde vom J. 1323 bei Jaeger II. 29.

²⁾ Hennes 385. 386.

³⁾ Jaeger II. 34. Freyberg VI. 283. Die Dörfer waren Schwarzach und Nieder-Bevensbach (Bavelsbach). Die Bestätigungsurk., dat. Pisa am Eritag vor Esomihl 1329. Die Bestätigung der Herzoge Rudolf und Ruprecht von Bayern 1331 Freyberg VI. 386.

kaiserlichen Huld und der ihnen gewährten Freiheit¹⁾. Seine ganz besondere Zuneigung zu den Ordensbrüdern und die vollste Anerkennung ihrer Treue und Ergebenheit gegen ihn und sein Haus sprach Ludwig in einer sehr huldvollen Bestätigung des alten Privilegiums Friedrichs II. aus, worin er ihnen zum Zeichen und Zeugniß seines Dankes für ihr treues Festhalten am Kaiserthron in Zeiten gefahrdrohender Stürme alle ihre Rechte, Freiheiten und Begünstigungen auch seiner Seits als Kaiser von neuem verbürgte²⁾.

Seitdem ging fast kein Jahr vorüber, in welchem der Orden nicht durch neue Beweise der kaiserlichen Huld erfreut ward. Keine Bitte blieb unbeachtet, die von einem Landkomthur, einem Ordenshause oder auch einer Ordenspfarre an den kaiserlichen Hof ging. Wiederholt erneuerte und erweiterte Ludwig dem Hause zu Frankfurt wegen der ihm geleisteten Dienste seine freie Holzberechtigung in dem dortigen Reichswald³⁾. Er spricht es wieder als ein besonderes Zeichen seiner Gnade und Liebe zu den Deutschen Ordensbrüdern aus, daß er auf die Bitte des Landkomthurs von Franken Heinrich von Zipplingen, den er ebenfalls seinen „lieben Heimlichen“ nennt, gestattet, das zum Hause zu Nürnberg gehörige Dorf Ober-Eschenbach zu einer Stadt zu erheben und sie mit Mauern und Graben zu bewehren. Er begabt sie mit Marktrecht; alle ihre Bewohner sollen die Gerechtsame und Freiheiten genießen, welche das Gericht und die Stadt Weissenburg haben; auch soll jeder zeitige Komthur oder Pfleger zu Nürnberg mit des Kaisers und Reichs Bann dort über Leib und Gut richten dürfen⁴⁾. Um seinem „getreuen Heimlichen“ Heinrich von Zipplingen auch noch als Komthur zu Ulm für seine getreuen Dienste zu lohnen und eine besondere Gnade zu erweisen, gebietet der Kaiser, daß bei Strafe von zwanzig Pfund Goldes kein Vogt, Richter, Amtmann oder die Bürger zu Ulm durch einen Frohnvogt, Schergen oder Büttel an die Ordensbrüder oder

¹⁾ Urkunde bei Jaeger II. 38.

²⁾ Die Bestätigungsurkunde, dat. Franckensfurt in vigilia s. Thome Apost. 1331 in Histor. diplomat. Unterricht Nr. 14. und Fol. Privilegia D. D. p. 13.

³⁾ Das Nähere in den Urkunden vom J. 1332 und 1338 bei Böhmer Cod. Frankf. 511. 555.

⁴⁾ Orig.-Urk., dat. Nürnberg Freitag vor Thomastag 1332 im Reichs-Arch. zu München. Freyberg VII. 29. Die Bestätigung von Seiten der Herzöge Stephan, Friedrich und Johann von Bayern im J. 1378 ebenfalls im Reichs-Archiv zu München. Freyberg X. 8.

deren Diener ein Fuhrgebot oder irgend ein anderes Gebot thun sollten. Desgleichen sollten zu Diensten oder Auszügen, wenn ein Vogt oder die Bürgerschaft zu Ulm solche für Kaiser und Reich zu leisten haben würden, vom dortigen Ordenshause keine Beisteuer, Dienste oder Hülfe gefordert werden dürfen, „weil der Orden von unsern Vorvordern, Röm. Königen und Kaisern und auch durch Uns von allen solchen Sachen gefreit ist“¹⁾. Ueberdies nimmt späterhin der Kaiser den genannten Komthur und den ganzen Convent zu Ulm nebst allen seinen Gütern in seinen besondern Schutz und Schirm und befiehlt dem Rath der Stadt, darauf zu wachen, daß keins seiner Rechte verletzt und niemand von seinen Leuten beschwert oder beleidigt werde²⁾.

Auch das Jahr 1335 war wieder reich an neuen Begnadigungen für den Orden. Schon früher hatte Ludwig den Ordensbrüdern in Mühlhausen die Schulen der Alt- und Neustadt bei der Marien- und S. Blasius-Kirche mit allen ihren Rechten und Zugehörungen als Schenkung zugeeignet, späterhin aber aus Vergessenheit sie andern überwiesen. Als jedoch die Ordensbrüder ihm ihren Schenkungsbrief zur Begründung ihres Anrechts vorlegten, widerrief er sofort die neue Uebertragung als nur aus Vergessenheit geschehen³⁾. Man hatte ihn ferner kaum benachrichtigt, daß der Orden ungeachtet seiner Zollfreiheit auf dem Rhein doch noch häufig allerlei Beschränkungen und Belästigungen unterworfen sei, als er sogleich an die Bürgermeister und Räte von Straßburg, Mainz, Speier und Worms Befehle erließ, die Zollfreiheit des Ordens fortan ungeschmälert zu lassen, sofern sie wollten, daß auch er ihre von ihm und dem Reich erhaltenen Freiheiten und Begnadigungen stets unverletzt lasse⁴⁾.

Wie bedeutend der Kaiser um diese Zeit auch in die Verhältnisse des Ordens in Preußen und Livland einwirkte, wie er auch dort dessen Ländergebiete noch außerordentlich zu erweitern bemüht war und mit welchem Eifer er sich der dortigen Ordensbrüder gegen

¹⁾ Urkunde, dat. Ueberlingen Sonnt. nach Petri und Pauli 1334 in Abschrift im Reichs-Archiv zu Stuttgart.

²⁾ Urkunde, dat. München Sonnt. vor Katharina im 24. Jahr des Reichs und im 11. des Kaiserthums im Reichs-Archiv zu Stuttgart.

³⁾ Urkunde, dat. Nürnberg Sonnt. vor Galli 1335 und eine Erneuerung derselben vom J. 1339 im Fol. Privilegia D. D. p. 182. 183.

⁴⁾ Hennes 398.

die ungerechten Anklagen des Königs von Polen und der Polnischen Bischöfe annahm, ist bereits bekannt und darf hier nicht weiter berührt werden¹⁾.

Aber auch in Deutschland war der Orden, wo für ihn zu steuern oder zu helfen war, fort und fort der Gegenstand seines Augenmerks. Wenn es galt, Freiheiten und Rechte desselben aufrecht zu erhalten, war er der Erste, der auf herkömmliche Vorrechte Verzicht leistete. So hatte er einst kraft seines Rechts der ersten Bitte einem Geistlichen des Mainzer Erzbischofs die erste zu Marburg erlebte Kirche versprochen. Als ihm indeß von Seiten des Ordens vorgestellt ward, daß dieser durch kaiserliche Privilegien hiervon exempt sei, nahm er alsbald sein Versprechen zurück, um die Freiheit des Ordens nicht zu verletzen²⁾. Als er erkannte, daß er auf den Besitz eines Bergs und Burgstalls zu Ober-Messingen, dessen er sich bemächtigt, kein gegründetes Anrecht habe, leistete er ohne weiteres zum bessern Ausbau der dortigen Burg darauf Verzicht³⁾.

Während er aber immer wieder dem Orden neue Beweise seiner Gunst gab, ihn außer der Befreiung von allen Beten und Steuern insbesondere auch von der Leistung der Landfriedens-Steuer frei sprach, den Fall ausgenommen, wenn man von Reichen und Armen, Geistlichen und Weltlichen und von allermänniglich gemeines Geleit nehmen wolle⁴⁾, wies er auch einzelnen Ordenshäusern neue Wohlthaten und Rechte zu. Das für die Kranken zu beschränkte Ordenshospital zu Wörth läßt er durch den Ankauf nahe liegender Häuser und Hofstätten bedeutend erweitern und neu begründen⁵⁾. Im Jahre 1341 giebt er zum Besten mehrerer Häuser die Verordnung, daß man eigene Leute des Ordens, die auf kaiserlichem und des Reichs Gut saßen, sowie auch eigene Leute des Kaisers und des Reichs auf Ordens-Gut sitzend in keiner Weise beleidigen und belästigen, sondern vielmehr überall in Schutz und Schirm nehmen solle. Auch das Ordenshospital zu Nürnberg bereicherte er durch eine neue Schenkung⁶⁾.

¹⁾ Voigt IV. 557—559. 562. 563.

²⁾ Urkunde vom J. 1340 in Entdeckter Ungrund u. s. w. nr. XLI.

³⁾ Jaeger II. 48. 72.

⁴⁾ Jaeger II. 59.

⁵⁾ Urkunde, dat. München Samst. nach Georgii 1341 im Reichs-Arch. zu München.

⁶⁾ Urk. vom J. 1340 im Reichs-Archiv zu München.

Voigt, d. Deutsche Orden. I.

Keins von den Ordenshäusern ward aber von Ludwig so reich begnadigt, wie das Haus zu Mergentheim; er erhob es zuerst zu der Wichtigkeit, in der es nachmals in der Geschichte des Ordens dasteht. Im Jahre 1335 noch ein bloßer Marktflecken, erhielt er von ihm die Erlaubniß, sich mit einer Mauer umzingeln zu dürfen¹⁾. Er verlieh dann auch den dortigen Ordensbrüdern und Einwohnern die Berechtigung, zur Fortsetzung und Förderung ihrer Befestigung und Bauwerke ein Ungeld auflegen und erheben zu dürfen²⁾. Er hatte nämlich damals (1340) den erstern die Vollmacht ertheilt, den Marktflecken zu einer Stadt zu erheben, „sie zu bauen und zu befestigen mit Steinwerk, mit Mauern, Thürmen, Holzwerk, Graben und mit allen andern Bauten, wie es den Ordensbrüdern nütze und gut dünke.“ Er bewidmete die Stadt mit der hohen Gerichtsbarkeit. Der Komthur des Hauses oder sein Statthalter solle vom Kaiser und Reich den Bann haben und über Alles richten, was an Leib oder Gut gehe. Das Gericht zu Mergentheim und alle dort wohnenden und sesshaften Leute sollten alle Rechte, Freiheiten und guten Gewohnheiten genießen, wie die Reichsstadt Gelnhausen³⁾. Niemand solle einen ihrer Bürger in irgend einem Anspruch aus der Stadt vor andere Gerichte ziehen oder durch Vorladung zwingen wider die erwähnte Freiheit und Gewohnheit. „Auch wollen und gebieten wir festiglich bei unsern und des Reiches Hulden, daß die Bürger, die jetzt da wohnen oder sesshaft sind oder noch werden, die Deutschen Herren erkennen, haben und ihnen unterthänig sein sollen als ihren rechten Herren und daß sie auch die Deutschen Herren mit Niemand überziehen noch überfahren sollen.“ Der Komthur und die Ordensbrüder sollten die Vollmacht haben, Richter, Schöppen und den Rath der Stadt einzusetzen und abzusetzen und Gesetze und Gebote für die Stadt und den Markt zu erlassen. Alle Fürsten und Grafen, überhaupt Jedermann arm oder reich, geistlich oder weltlich, sollten verpflichtet sein, den Komthur und die Brüder des Ordenshauses bei ihren Begnadigungen und Freiheiten zu schützen und zu schirmen und nicht zu gestatten, daß sie darin angegriffen, gehindert oder beschwert wür-

¹⁾ Jaeger II. 42. Vergl. über Aehnliches Hurter Innocenz III. IV. 345—347.

²⁾ Urkunde, dat. Frankfurt am S. Gilgen-Tag 1340 im Reichs-Archiv zu Stuttgart.

³⁾ Stälin III. 732.

den. Wer sie darin überfahre und verlege, solle es mit funfzig Pfund Gold büßen¹⁾. Wie wichtig dem Kaiser selbst die Aufrechterhaltung dieser dem Ordenshause ertheilten Rechte war, geht auch daraus hervor, daß er sie vom Pfalzgrafen Rudolf vom Rhein, dem obersten Reichskämmerer Markgraf Ludwig von Brandenburg, dem obersten Reichsmarschall Herzog Rudolf von Sachsen und dem Erzbischof Balduin von Trier ausdrücklich als mit ihrem Willen gegeben bestätigen und genehmigen ließ²⁾.

Der Kaiser erweiterte darauf der Stadt auch ihr bisheriges Marktrecht und sicherte allen, die den Markt zu Mergentheim besuchen würden, sein kaiserliches Sicherheits-Geleite zu³⁾. Bald nachher ertheilte er dem dortigen Hause das Vorrecht, daß keiner seiner Bürger aus der Stadtmark oder aus dem Bann derselben in keiner Sache vor ein auswärtiges Gericht gezogen oder geladen werden dürfe, es wäre denn, daß einem Kläger von den Deutschen Herren und ihren Richtern und Bürgern in der Stadt das Recht verzogen würde und der Kläger dies kund thue⁴⁾. Er gestattete auch dem Ordenshause „als eine besondere Gunst und Gnade“, fünf sesshafte Juden mit ihrem Hausgesinde mit allen Rechten, Ehren und Diensten, die von ihnen fallen könnten, in der Stadt zu dulden und zu beherbergen, so lange bis er diese Begnadigung widerrufen werde; geschehe dies, so solle man sie binnen vier Wochen „in Gewahrheit bringen“⁵⁾.

Bald indeß ermittelte es sich, daß den Bürgern Mergentheims ohne der dortigen Ordensherren Wissen bereits gewisse Rechte und Freiheiten verliehen waren, die mit den Privilegien des Ordens nicht nur im Widerspruch standen, sondern zum Theil dem dortigen Ordenshause und Komthur zum Nachtheil gereichten. Der Deutschmeister Wolfram von Nellenburg, gleichfalls wie sein Vorgänger vom Kaiser sehr geschätzt und öfter bei ihm als Geschäftsträger mit

¹⁾ Original-Urk., dat. Nürnberg am L. Processi und Martiniani (2. Juli) 1340 im Reichs-Archiv zu Stuttgart. Jaeger II. 51. Eine Bestätigung derselben von Karl IV. vom J. 1347 ebendas. II. 73.

²⁾ Die Bestätigungsurkunden vom J. 1340 im Original im R.-Archiv zu München, bei Jaeger II. 50. 52—54.

³⁾ Urk., dat. Frankfurt Mont. nach Regibii 1340 bei Jaeger II. 55.

⁴⁾ Urk., dat. Nürnberg am Pfingstabend 1341 bei Jaeger II. 60.

⁵⁾ Urk., dat. Landshut Mittwoch vor Simon und Juda 1341 im Original im R.-Arch. zu Stuttgart, bei Jaeger II. 61.

wichtigen Verhandlungen betraut¹⁾, und mit ihm der Landkomthur von Franken Otto von Heideck führten darüber Beschwerde. Da Ludwig, nachdem er auch einige Bürger der Stadt über die Sache verhört, die bei ihm angebrachte Klage der Gebietiger völlig begründet fand, widerrief er alsbald die dem Orden nachtheiligen Freiheitsbriefe, zugleich den Rath und die Richter der Stadt auf- fordernd, dem Komthur alle von diesem verlangten kaiserlichen Frei- briefe ohne weiteres auszuliefern, „weil wir“, fügt er hinzu, „die Stadt dem Ordenshause und der Brüderschaft gefreit haben und niemand anders, als sittlich und gewöhnlich ist allen Herren, also daß niemand keinen Freibrief darüber haben soll ohne sie allein“²⁾.

Wahrscheinlich gab dieser Umstand dem Kaiser auch Anlaß zur Feststellung gewisser Bestimmungen über die innere Verfassung der Stadt und ihre Verhältnisse zum Orden als ihrem Oberherrn. Er verordnete im Wesentlichen Folgendes. Der Komthur mit Beirath seiner Brüder ernennt oder entsetzt nach seinem Willen Richter, Schöppen und Rathleute der Stadt. Diese sollen ihm schwören, daß sie nie weder heimlich noch öffentlich Rath halten wollen, ohne daß der Komthur, Hauskomthur oder ein abgeordneter Ordensbruder gegenwärtig ist. Es soll keine Steuer oder Bete in der Stadt an- gesetzt oder eingenommen werden ohne des Komthurs und Convents Willen; wer sie einnimmt, soll sie diesem verrechnen. Kein Bau mit Mauern, Thürmen oder Graben darf ohne der Ordensherren Rath und Einwilligung vorgenommen werden. Das Stadtsiegel soll man so verwahren, daß der Komthur und die Bürger sich seiner bedienen können³⁾. Thürmer und Thorwarte sollen dem Komthur schwören, ihm stets mit aller Treue zu dienen und zu helfen und sonst niemanden. Die Schöppen und Rathleute sollen dem Komthur und Convent jeder Zeit zu Hülfe stehen nach ihrer Macht heimlich und öffentlich gegen Jedermann, der gegen das Haus zu Mergent-

¹⁾ Acta Academ. Palat. II. 30. Schöpflin Alsatia illustr. II. 160. Histor. diplom. Unterricht nr. XIV., wo der Kaiser den Wolfram von Rellen- burg und Heinrich von Zippelingen secretarios nostros dilectos nennt. Stä- lin III. 203.

²⁾ Urk., dat. München Dienst. nach Laurentii 1342 bei Jaeger II. 63. Als Komthur von Mergentheim wird darin Johann der Schoder genannt. Stälin III. 218.

³⁾ „Si sullen ouch der stat Insigel legen an ein stat, da sie der Commentur und die Bürger mit einander gewaltig mügen sin.“

heim irgend etwas zu unternehmen gedächte. Jedes Jahr soll die Stadt den Ordensbrüdern 200 Pfund Heller entrichten, wie sie es bei ihrer Erhebung zur Stadt zugesagt. Der Komthur soll die Vollmacht haben, alle Aemter der Stadt besetzen und entsetzen zu können, je wie es ihm und dem Convent gut und nützlich dünkt¹⁾.

Darauf geschah, daß Richter, Rathleute und Bürgerschaft urkundlich bekannten und versicherten, wie sie dem Orden Gehorsam und Unterwürfigkeit gelobt und ihm ewig treu und hold sein wollten. Demnach verpflichteten sich auch eidlich Schöppen und Rathleute, alle von Kaiser Ludwig zwischen ihnen und den Ordensherren festgestellten Punkte und Satzungen stete und fest zu halten²⁾. Sie fügten aber hinzu: „Wir Schöppen, Rathleute und alle unsere Nachkommen geloben auch, daß wir unsern Herren beholfen sein sollen mit guter Treue wider allermänniglich, er sei Edel oder Uedel, heimlich und öffentlich, ohne alle Gefährde, und sie uns herwieder. Wir bekennen auch, ob es geschehe, daß wir einigerlei Gesetze machten ohne Gefährde, ohne unsere vorgenannten Herren, das soll uns nicht schaden an unserer Ehre, das mögen sie abnehmen, wenn sie wollen und daran sollen wir ihnen folgen.“ Endlich versprechen sie, daß jeder, welcher ihr Bürger werde, die vorgeschriebenen Satzungen beschwören und halten solle, so lange er ihr Bürger sei³⁾.

War schon in solcher Weise das Ordenshaus zu Mergentheim, obgleich vorerst nur der Sitz eines Komthurs, doch zu einem der bedeutendsten Häuser in der Ballei Franken erhoben und stand es nun schon auf der Bahn, auf welcher es nachmals zu seiner großen Wichtigkeit für den ganzen Orden in Deutschland emporstieg, so erweiterte sich auch der Umfang seines Güterbesitzes je mehr und mehr und auch hierbei war ihm des Kaisers Gunst in jeder Weise förderlich. So sprach er Güter, welche das Ordenshaus an sich gekauft, vom Kaiser aber und dem Herzog von Bayern zu Lehen gingen, vom Lehensverband frei und überwies sie dem Orden als völlig freies Eigenthum⁴⁾. Dann verkauften im nächsten Jahre

¹⁾ Orig.-Urk., dat. Frankfurt Sonnt. nach Matthäus-Tag 1342 im Reichs-Archiv zu Stuttgart, bei Jaeger II. 64.

²⁾ Hier sind alle erwähnten Bestimmungen des Kaisers einzeln wieder aufgeführt.

³⁾ Urk., dat. Mergentheim am Donnerst. nach S. Paul des ersten Einweihens oder Donnerst. nach dem Obersten Tag 1343, bei Jaeger II. 65.

⁴⁾ Urk., dat. Würzburg am L. Simon u. Juda 1342 bei Jaeger II. 66.

(1343) die Grafen von Hohenlohe, deren Vorfahren dem Orden schon einen so reichen Besitz um Mergentheim zugewiesen, dem Hause auch ihre dortige Burg, ihr dort erbautes Haus und alle ihre Leibeigenen für 2000 Pfund Heller¹⁾.

Wie bereitwillig der Kaiser auch das Gedeihen anderer Ordenshäuser durch neuen Gütererwerb fort und fort beförderte, mögen nur einige Beispiele aus seinen letzten Lebensjahren zeigen. Als einst der Komthur des Hauses zu Sachsenhausen einen Frohnhof gegen eine andere Befizung eintauschte, entband ihn der Kaiser sofort von allen seinen Pflichtleistungen als bisheriges Reichs-Burglehen und sprach ihn dem Hause als freieigenen Besitz zu²⁾. Noch im Jahre 1347, dem letzten seines Lebens, erfreute er aus besonderer Gunst gegen seinen „lieben Heimlichen“, den Deutschmeister Wolfram von Nellenburg, der ihm namentlich auch als Gesandter bei den Wetterauischen Reichsstädten manche wichtige Dienste geleistet³⁾, das Ordenshaus zu Messingen in der Ballei Franken mit einem Privilegium, worin er ihm ein für dasselbe nicht unbedeutendes Besitzthum überwies⁴⁾.

So liegt in Kaiser Ludwigs sturmbewegtem, thatenreichem Leben bis in seine letzten Tage für den Orden eine reiche Reihe von Begnadigungen und Zeugnissen seiner Huld. Seit hundert Jahren, seit Friedrichs II. Tod, hatte kein Kaiser und kein König, selbst Rudolf von Habsburg nicht, so viel für den Orden wie er gethan. Er sah noch seine blühendste Zeit.

Sein Nachfolger auf dem Thron Karl IV., derselbe, der einst als Jüngling seinen Vater, den König Johann von Böhmen, auf dessen Heereszügen nach Preußen begleitet⁵⁾, mochte wohl schon damals eine gewisse Vorliebe für den ritterlichen Orden gewonnen haben, und er hatte den Königsthron jetzt kaum bestiegen, als auch er schon in den ersten Monaten seines Waltens ihm seine Gunst und wohlgeneigte Gesinnung bewies. So spricht er auf die Bitte des ihm wohlbefreundeten Landkomthurs von Franken, Burggrafen Berthold von Nürnberg, den Deutschmeister und den ganzen Orden von

¹⁾ Urf., dat. am Pfingst-Abend 1343 bei Jaeger II. 68.

²⁾ Urf. vom J. 1346 bei Jaeger II. 71.

³⁾ Böhmer Cod. Frankf. 591.

⁴⁾ Urf. vom J. 1347 bei Jaeger II. 72.

⁵⁾ Voigt IV. 427. 543.

der Verpflichtung frei, auf die sogenannten ersten Bitten der Röm. Könige und Kaiser irgend welche von diesen ihm empfohlene und zugewiesene Personen zur Verpflegung in seine Ordenshäuser aufzunehmen und er verlieh ihm diese Befreiung für alle seine Häuser in Deutschland aus besonderer Rücksicht auf die Verdienste, die sich der Orden in Sachen des Reichs erworben und auf die unwandelbare Treue, die er von jeher dem Kaiserthron bewiesen¹⁾. Zu gleicher Zeit bestätigte er theils dem Ordenshause zu Nürnberg schon früher gemachte Schenkungen, theils ertheilte er ihm auch neue Rechte sowohl im Kirchen = Patronat als im Gerichtswesen über nahe gelegene Orte²⁾. Auch die ihm schon vor Jahren ertheilte Genehmigung, das ihm zugehörige Dorf Ober-Eschenbach zu einer Stadt zu erheben, mußte vom Könige erneuert werden, weil wahrscheinlich durch Ungunst der Zeit die Ausführung bisher verhindert worden war³⁾. Wie er dem Orden überhaupt alle seine alten Rechte und Freiheiten, namentlich auch die dem Hause zu Mergentheim jüngst erst zugewiesenen Begünstigungen und Vorrechte bestätigte⁴⁾, so veranlaßte ihn eine Klage der Ordensgebietiger, an alle Landvögte, Obrigkeiten, Richter und Amtleute im ganzen Reich von neuem das Gebot zu erlassen, die leibeigenen Leute sowohl des Kaisers und des Reichs, als auch die des Ordens auf kaiserlichen und Reichs-Gütern, wie auf denen des Ordens in bessern Schutz und Schirm zu nehmen, sie nirgends bedrängen und belästigen zu lassen und gegen jede Unbill zu verwahren⁵⁾.

¹⁾ Urf., dat. Nuremberg XII. Cal. Decemb. 1347 im Fol. Privil. des D. D. p. 18. Der Landkomthur stellte dem Könige vor, daß in Betreff der für Collegiat- und Conventual-Kirchen geltenden Sitte der *primariae preces*, *Ordo tamen hospitalis s. Marie et singule domus eiusdem Ordinis hac gavise sint et gaudere consueverint omnium Romanorum Imperatorum et Regum temporibus libertate*, quod eis et domibus eorum a tempore institutionis Ordinis ipsius nunquam aliquo persone per predecessores (des Kaisers) pretextu dicti iuris et consuetudinis sunt solite presentari.

²⁾ Freyberg VIII. 116.

³⁾ Freyberg VIII. 117. Orig.-Urf. im R.-Arch. zu München. Freyberg VIII. 336 erwähnt darüber noch einer besondern Urkunde vom J. 1355; auch bei Jaeger II. 93.

⁴⁾ Histor. diplomat. Unterricht n. f. w. nr. 15. Jaeger II. 73.

⁵⁾ Urf., dat. Nürnberg Samstag nach Andreä 1347 im kleinen päpstl. Privilegienb. p. 14 (Arch. zu Königsberg). Lünig Reichs-Archiv, Abschn. Teut.

Auch den einzelnen Ordenshäusern bestätigt er bald alte, bald ertheilt er ihnen neue Gerechtsame und Begünstigungen. So sichert er auf des Landkomthurs zu Thüringen Friedrichs von Drifurt Bitte den Ordensbrüdern zu Mühlhausen von neuem das Recht zu, die Ordnung und Leitung der dortigen Schulen in ihre Hand zu nehmen und er bedroht zugleich jeden mit ernster Strafe, der sie darin hindern oder irgendwie belästigen werde¹⁾. Man muß es in der Gesinnung und in dem Geiste der Zeit verstehen, wenn Karl im Jahre 1350 verfügt: „Aus besonderer Gunst und Liebe zum Komthur und Convent des Hauses zu Nürnberg und in Betracht ihrer willigen Dienste sagen wir dieselben und das Haus zu Nürnberg quitt, los und ledig von aller der Schuld, die sie zahlen sollen und schuldig sind allen Juden, wo diese gefessen sind, sie seien lebendig oder todt, in welcher Stadt oder unter welchem Herrn sie sitzen mögen, die Schulden seien verbrieft oder unverbrieft, verbürgt oder unverbürgt.“ Alle solche Schuldbriefe erklärt der König für vertilgt und kraftlos, weil, wie er hinzufügt, alle Juden mit Leib und Gut in unsere und des Reichs Kammer gehören und wir mit ihrem Leib und Gut thun mögen, was wir wollen²⁾. Anlaß zu dieser Verordnung scheint wohl der damalige schändliche Wucherunfug der Juden gegeben zu haben, denn in ähnlicher Weise verfügte nachmals auch Karls Sohn, der Röm. König Wenzel, daß in Betracht des Schadens und Verlustes, den die Städte Nürnberg, Rothenburg, Schweinfurt, Wunsheim und Weissenburg durch den Wucher der Juden erlitten hätten, sie aller Schulden gegen die Juden ledig sein, diese aber alle diewilligen Pfänder zurückgeben und alle diejenigen, welche den Juden gegen diese Bestimmungen Beistand leisten würden, als Räuber behandelt werden sollten³⁾.

Eine besondere Vorliebe scheint der König für das Ordenshaus

Orden p. 18. Acta in Sachen des Ordens gegen Nürnberg p. 11. Nach Lünig l. c. p. 14 und Acta in Sachen u. s. w. p. 23 mußte das erwähnte Gebot auch im J. 1378 wieder erneuert werden. Abschrift im R.-Arch. zu Wien.

¹⁾ Urf., dat. Spire XV. Cal. Febr. 1348 im Fol. Privil. D. D. p. 186; vgl. Voigt V. 69, Anmerk. 2. Eine neue Bestätigung, dat. Prag V. Non. Decemb. 1352 ebendas. p. 187.

²⁾ Orig.-Urf., dat. Prag Mont. vor Martini 1350 im R.-Arch. zu München. Auch die Bürgen, die sich für die Schulden verbürgt haben, spricht der König von aller Leistung los. Freyberg VIII. 200.

³⁾ Verordnung des Königs Wenzel vom J. 1390. Freyberg X. 275.

zu Kron=Weißenburg in der Ballei Franken gehegt zu haben. Er hatte sich dort, wie er es selbst nennt, „das Haus zu einem heimlichen Gemache und sonderlicher Herberge“ vorbehalten, wahrscheinlich um sich zu Zeiten in stiller Zurückgezogenheit von Reichsgeschäften zu erholen, nicht selten wohl im Umgang mit dem von ihm so hochgeschätzten Deutschmeister Wolfram von Mellenburg, den er gewöhnlich seinen „lieben Rathgeber und Andächtigen“ zu nennen pflegte. Er nahm daher das genannte Haus nebst allen seinen Bewohnern, Gütern und Einkünften in seinen besondern Schutz und Schirm, gebietend, „daß niemand, welcher Würde er auch sei, sie in dem genannten Hause oder auch in andern Häusern und Gütern, die jetzt oder inskünftige dazu gehörten, irgendwie beleidigen, beschweren oder bedrängen solle, weder mit Herbergen, Diensten und Stallungen, noch mit Achten oder Führen wider ihren Willen. Wie der Reichs-Landvogt im Elsaß, der Rath und die gesammte Bürgerschaft in Weißenburg, so erhielten alle Fürsten und Reichs-Großen den Befehl, die Ordensbrüder und ihre Häuser bei allen ihren Begnadigungen in keiner Weise zu kränken oder zu verletzen¹⁾).

Als im Herbst des Jahres 1354 den König auf seinem Römerzug nach alter Gewohnheit auch eine geharnischte Reiterschaar von Deutschen Ordensrittern über Berg nach Rom begleitete, sprach er für diesen Dienst den Orden im ganzen Reich von aller und jeder Steuerleistung, sowie von Wagen- und Rosßdiensten an irgend einen Fürsten oder sonstigen Reichsstand frei²⁾. Vor allen hatte sich auf dieser Römerfahrt der Komthur zu Mergentheim Philipp von Bickenbach um den König große Verdienste erworben³⁾. Als dieser daher kaum die Kaiserkrone aufs Haupt genommen, belohnte er sie damit, daß er dem Komthur, sowie allen seinen Nachfolgern in Mergentheim das Recht erteilte, eine gute, gangbare Heller-Münze nach Nürnberger Korn schlagen zu dürfen, deren Prüfung der kaiserliche Amtmann zu Rothenburg übernehmen sollte. Die Komthure erhielten zugleich die Befugniß, den Münzmeister und die Münzknechte selbst, jedoch dazu stets nur biedere Leute annehmen und entlassen zu können. Der Kaiser aber behielt sich vor, die Münze der Komthure zu widerrufen, sobald man sie verschlechtert

¹⁾ Urf., dat. Speier Mittwoch nach Martini 1353 bei Jaeger II. 82.

²⁾ Urf., dat. Mantua Sonnt. nach Laurentii 1354 bei Jaeger II. 87.

³⁾ Acta Academ. Palat. II. 31. Stälin III. 256.

finde¹⁾. In gleicher Weise erwuchsen durch Bickenbachs Verdienste seinem Hause auch noch manche andere Begünstigungen, so namentlich in einer bessern Anordnung des dortigen Gerichtswesens²⁾. Mit Rücksicht auf diese des Komthurs Verdienste und auf sein Gesuch ertheilte ihm der Kaiser auch die Berechtigung, den Ort Brotsfelden in der Balkei Franken, wo nachmals ein besonderer Komthur saß, zur Stadt zu erheben, sie wie andere Städte zu befestigen, darin durch einen Richter das volle weltliche Gericht zu üben u. s. w., so daß die Stadt alle Freiheiten und Gerechtsame genießen solle, welche damals Gelnhausen besaß³⁾. Und nun bestätigte Karl als Kaiser dem Orden alle ihm einst vom Kaiser Friedrich II., sowie die von ihm selbst ertheilten Rechte, Freiheiten und Begünstigungen. Wenn ihm dadurch auch keine neuen Gerechtsame zuwuchsen, so hatte doch die offene Sprache, mit der der Kaiser seine Gesinnungen der aufrichtigsten Zuneigung, der ausgezeichnetsten Gunst, der ehrenvollen Anerkennung der Verdienste und treuen Anhänglichkeit des Ordens gegen den Kaiserthron kund gab, für jenen ihre erfreuliche Wichtigkeit⁴⁾.

Keiner aber unter den Gebietigern stand bei dem Kaiser höher in Gunst als Wolfram von Nellenburg, der Deutschmeister. Was er erbat, ward ihm gewährt und wo er klagte, wurde geholfen. Als er einst Beschwerde führte, daß wie in Franken so in Thüringen die Ordenshäuser von Seiten benachbarter Mitstände vielerlei Belästigungen unterworfen seien, daß man ihre Freiheiten und Rechte verlege, sie im Nießbrauch ihrer Wälder, Weiden und Flüsse hindere, trotz ihrer Privilegien mit Zöllen und Geleitsgeldern zu Wasser und Land beschwere, erließ der Kaiser sofort an alle Fürsten und Reichs-

¹⁾ Orig.-Urk., dat. Pisa Sonnt. vor der Auffahrt Christi 1355 im Reichs-Archiv zu Stuttgart, bei Jaeger II. 91. Stälin III. 256 bemerkt, daß der Orden von dem Münzrecht keinen Gebrauch gemacht zu haben scheine.

²⁾ Urk., dat. Pisa Sonnt. vor der Auffahrt Christi 1355 bei Jaeger II. 89.

³⁾ Guden. III. 385. Der Kaiser sagt in der Urkunde: *Attendentes grata et utilia sincere fidelitatis obsequia, que religiosus frater Philippus, domus Teutonice Ordinis s. M., devotus noster dilectus nobis et sacro Imperio in Roma et Italia Ordinis sui nomine liberaliter et fideliter exhibuisse dinoscitur etc.*

⁴⁾ Die Bestätigungsurkunde, dat. Senis VII. Cal. Maii 1355 im Fol. Privileg. D. D. p. 180. Acta in Sachen des Ordens gegen Nürnberg p. 17. 19. Lünig Reichs-Archiv Teuts. Orden p. 8.

stände ein scharfes Edict, worin er jede Unbill und Belästigung der Ordenshäuser mit einer Strafe von hundert Pfund Goldes verpönte¹⁾. Eben so bereitwillig unterstützte er die Ordensgebieter bei Bestrafung abtrünniger Ordensbrüder. Weil schon damals nicht selten geschah, daß Ordensritter ihren Ordensmantel von sich werfend ins weltliche Leben zurückkehrten und wenn sie vom Orden deshalb zur gesetzlichen Strafe gezogen werden sollten, sich zu ihren Freunden und Bekannten flüchtend von diesen in Schutz genommen wurden, so hatte der Komthur zu Koblenz Christian von Binsfeld im Namen des Hochmeisters über diese Verletzung der Ordensregel beim Kaiser Beschwerde geführt, mit der Bitte um strenge Maaßregeln gegen solche Gesetzwidrigkeit. Karl ertheilte sofort dem Orden nicht nur die Erlaubniß, jeden abtrünnigen Ordensbruder überall, wo man ihn finde, aufzugreifen und festzunehmen, selbst mit Zuziehung des weltlichen Arms, sondern er untersagte auch aufs ernstlichste, unter Androhung seiner höchsten Unnade und einer Strafe von fünfzig Mark Goldes, allen Fürsten, keinen solchen strafbaren Ordensbruder in ihren Landen zu beherbergen und zu dulden oder die vom Orden zu seiner Verhaftung Beauftragten daran in irgend einer Art zu hindern²⁾.

Ueberblickt man diese Reihe von Begünstigungen, so muß es um so befremdender erscheinen, wenn wir hören, daß der Kaiser um eben diese Zeit zur Erneuerung eines Bündnisses mit dem Könige von Polen die Hand bot, in welchem er diesem schon vor acht Jahren kriegerische Hülfe gegen die Ordensritter im Fall eines Angriffs von Seiten dieser oder auch eines Angriffs des Königs selbst versprochen hatte. Allein es war ihm offenbar kein rechter Ernst mit diesem Bündniß, denn in seiner damaligen Stellung in Böhmen und in seinen bedenklichen Verhältnissen in Bayern suchte er am Polnischen König nur darum einen Bundesgenossen, um seinem Ziele zur Vergrößerung und Befestigung seines Hauses gegen die Wittelsbacher um so sicherer entgegen gehen zu können. Dem Orden blieb er auch ferner geneigt, wovon er immer noch Beweise in seiner Theilnahme an dessen Angelegenheiten gab,

¹⁾ Urf., dat. Hohenstein Dienst. vor Walpurgis 1355, Abschrift im Reichs-Archiv zu Wien, auch im Fol. Privileg. D. D. p. 17. 185. Acta in Sachen des Ordens u. s. w. p. 24. Lünig p. 12.

²⁾ Urf., dat. Nuremberg IV. Non. Januar. 1356 im Arch. zu Königsberg; vgl. Voigt V. 115, Anmerk. 1.

wenn sie auch meist nur die einzelnen Ordenshäuser betrafen. So fällt er in einem Streit zwischen dem Ordenshause zu Nürnberg und dem dortigen Magistrat über die Benutzung eines nahen Waldes einen für das erstere sehr günstigen Urteilspruch¹⁾. Den Convents-Prior des Hauses zu Marburg und alle seine Nachfolger ernimmt er zu kaiserlichen Hauskaplanen und beehrt sie aus besonderer Gnade mit einem sehr kostbaren Ringe, den sie als Zeichen dieser ihrer Ehrenwürde tragen sollen²⁾. Auch dem Hause zu Donauwörth erteilt er die Berechtigung, aus dem dortigen Reichsstadtwalde so viel Holz benutzen zu können, als es nur irgend bedürfe³⁾. Er duldet es nirgends, daß die Ordenshäuser irgendwie mit Abgaben oder Diensten belastet werden; er erklärt daher öffentlich: „Wir thun mit rechtem Wissen und mit kaiserlicher Machtvollkommenheit den Ordensbrüdern solche besondere Gnade an, daß so oft andere geistliche und weltliche Leute, wie sie genannt seien, von unsert wegen nach Gebot und Geheiß uns und dem Reich Dienste, Steuer und Bete thun oder geben müssen, die Ordensbrüder solche mit ihnen in keiner Weise thun oder geben sollen, sondern wir meinen und wollen, daß sie gänzlich aller solcher Dienste, Steuern und Beten sollen überhoben sein“⁴⁾. Sobald daher eine Klage einkam, daß die Zöllner zu Mainz und Oppenheim die Zollfreiheit des Ordens auf dem Rhein nicht genau beachteten oder daß das Haus zu Donauwörth mit Steuerforderungen belästigt werde⁵⁾, oder wenn der Deutschmeister Johann von Heyn sich beschwerte, daß der Orden immer noch von manchen Fürsten, Edelleuten und Städten durch allerlei Anforderungen von Zöllen, Steuern, Beten und Diensten bebrängt werde⁶⁾, so erließ der Kaiser jedesmal die strengsten Verbote, bei

¹⁾ Guden. III. 399. Außer ihrem nöthigen Bauholz sollen die Ordensherren jeden Tag auch zwei Wagen Brennholz in ihr Haus führen dürfen. Das Original der Urkunde deutsch und lateinisch im Reichs-Arch. zu München. Abschrift im R.-Arch. zu Stuttgart. Kaiser Maximilian II. bestätigte diese Urkunde Karls IV. im J. 1570.

²⁾ Urf. vom J. 1357 in Histor. diplomat. Unterricht nr. 16.

³⁾ Urf., dat. Prag Freitag nach Michaelis 1358 im R.-Arch. zu München.

⁴⁾ Urf., dat. Nuremberg ipso die b. Lucie virg. 1360.

⁵⁾ Urf. vom J. 1368 bei Hennes 418. Urf. vom J. 1358 bei Jaeger II. 98.

⁶⁾ Urf., dat. Nürnberg am T. Aegidii 1376 in Acta in Sachen des Ordens gegen Nürnberg p. 21. Lünig Reichs-Archiv T. D. p. 14.

harter Strafe gebietend, daß des Ordens Rechte und Freiheiten überall unverletzlich aufrecht erhalten und gewahrt werden sollten¹⁾. Es war ihm solches auch eigene Gewissenssache, denn er sagte einst: „Uns zweifelt nicht, daß es uns zur Seligkeit beider Leben gereicht, so wie die Stellen zum Gottesdienst geeignet zu vermehren und derselben Nutzen zu befördern, auch die geistlichen Personen bei ihren Privilegien und Freiheiten zu erhalten“²⁾. Deshalb erfreute er auch den Johanniter-Orden in Deutschland mit manchen Vorrechten, wie sie der Deutsche Orden genoß³⁾. Selbst in seinem letzten Lebensjahre (1378) wollte er dem Orden dadurch einen Beweis seiner Erkenntlichkeit für die ihm und dem Reich geleisteten „merklichen und getreuen Dienste“ geben, daß er ihm erlaubte, das Dorf Ellingen, wo eins der wichtigsten Häuser des Ordens stand, so viel ihm nöthig scheine, zu umwehren und zu befestigen; er nahm aber diese Erlaubniß bald wieder zurück⁴⁾. Dagegen schlichtete er um diese Zeit noch einen Streit zu Gunsten des Ordens, den der Deutschmeister mit dem Komthur des Johanniter-Ordens zu Mergentheim und dem Abt des nahen Klosters Schönthal führte, worüber wir sogleich das Nähere hören werden.

Karls Sohn und Nachfolger König Wenzeslav bestätigte zwar manches, was sein Vater zu Gunsten des Ordens angeordnet, gab ihm wohl hie und da auch einen Beweis seiner Gnade, besonders in Beziehung auf die Ordensbesitzungen in Deutschland, namentlich in den ersten Jahren seiner Regentschaft⁵⁾; allein er bewilligt doch meist nur, was dringend von ihm erbeten wird, ohne eigenes reges Interesse für irgend eine Sache des Ordens, und wie schwankend und characterlos sein Verhalten wie in allen Dingen, so auch gegen diesen war, zeigte er schon in den ersten Jahren seiner Herrschaft, namentlich in dem erwähnten Streit des Deutschmeisters mit dem Abt von Schönthal und den Johannitern.

Es war nämlich altes Herkommen, wenn der Kaiser, der Röm. König oder eine Kaiserin oder Königin nach Mergentheim kam und der Komthur des dortigen Deutschen Hauses die Beköstigung der

¹⁾ General-Mandat des Kaisers, dat. Nürnberg am T. Regibii 1376.

²⁾ Urk. vom J. 1347 bei Jaeger II. 48.

³⁾ Freyberg X. 5.

⁴⁾ Brandenburg. Usurpat.-Geschichte p. 75. 232. Freyberg X. 8.

⁵⁾ Vgl. Lünig Reichs-Archiv T. D. p. 15. 16. Brandenburg. Usurpat.-Geschichte 58. 59. Acta Acad. Palat. II. 32.

selben und ihres meist sehr zahlreichen Gefolges besorgte, so hatte die Hälfte der Kosten der Komthur selbst, die andern zwei Viertel der Abt vom Kloster Schönthal und der Komthur des Johanniter-Ordens von dem Gut, welches sie in Mergentheim besaßen¹⁾, getragen. So war es auch geschehen, als Kaiser Karl IV. mit seiner Mutter Elisabeth und seiner Gemahlin Anna im Jahre 1357 einige Tage in Mergentheim verweilten. Man war zwar, wie es scheint, schon damals über die Sache nicht ganz einig gewesen, aber man hatte sich wieder vertragen; jedoch erklärte Karl bei dieser Gelegenheit: es sei nicht sein Wille, daß die Deutschen Ordensbrüder von neuem irgend ein Recht oder Gewohnheit wegen der Kostenbezahlung gegen den Abt und den Komthur der Johanniter künftighin beweisen oder behalten sollten, denn er wolle, daß jeder von ihnen bei seinem Rechte bleibe²⁾. Als ihm indeß späterhin (1365) vorgestellt wurde, das Kloster sei bei einer Einfuhr des Kaisers oder Königs ohnehin schon mit vielen Mühen und Kosten beladen, sprach er es von der Zahlung der Unterhaltungskosten frei³⁾. In seinem letzten Lebensjahre (1378) aber nahm er diese Befreiung wieder zurück, erklärte seinen Befreiungsbrief für ungültig und stellte somit das alte Herkommen wiederum in Geltung⁴⁾. König Wenzeslav hatte jedoch kaum die Krone auf dem Haupte, als er diese letzte Bestimmung seines Vaters widerrief, kraft dessen älterer Briefe die Befreiung des Klosters erneuerte und nach der Verordnung seines Vaters nur den Komthur der Johanniter zur Zahlung des vierten Theils der Kostgelder verpflichtete⁵⁾. Kaum läuft nun aber nach einigen Mo-

¹⁾ Das Kloster Schönthal hatte namentlich in Mergentheim einen Hof, der Schönthaler Hof genannt. Vgl. Bannert über das Kloster Schönthal in der Zeitschrift für Württemberg. Franken 1852. Stälin Württemberg. Geschichte III. 120, wo schon vom Röm. Könige Heinrich VII. einer Bestätigung der Befreiung des Klosters von königl. Beherbergungen (1309) erwähnt wird.

²⁾ Urk., dat. Mergentheim Sonntag vor Auffahrt Christi 1357 bei Jaeger II. 96. Karl sagt: Die Bezahlung sei ihn, „zu Ehren“ geschehen. Schönthuth Chronik des Klosters Schönthal S. 86.

³⁾ Urk., dat. Heilbronn Sonntag nach Ostern 1365 bei Jaeger II. 125. Schönthuth S. 94.

⁴⁾ Urk., dat. Nürnberg Sonnt. Reminiscere 1378 bei Jaeger II. 149. Die Amtmänner zu Rotenburg und Heidingsfeld werden angewiesen, den Abt und den Johanniter-Komthur nöthigen Falls zur Zahlung anzuhalten.

⁵⁾ Urk., dat. Nürnberg Mittw. nach Oculi 1379 bei Jaeger II. 150. 151.

naten von Seiten der Johanniter die Klage ein, daß sie von den Deutschen Herren zur Entrichtung des erwähnten Kostgeldes gezwungen würden, als er sofort den Convent der Johanniter von der Verpflichtung wieder frei spricht und zwar auf Grund von Freiheiten und Rechten, ihnen von Kaisern und Königen und selbst noch von seinem Vater Karl ertheilt. Der Edle Kraft von Hohenlohe erhält den Auftrag, den Johanniter-Convent zu Mergentheim gegen die Belästigungen der Deutschen Herren in ihren Freibriefen zu schützen¹⁾.

Aber auch damit war das wirre Spiel noch nicht zu Ende, denn alle erwähnten Bestimmungen wurden schon im nächsten Jahre (1380) dadurch wieder aufgehoben, daß der König auf dringendes Gesuch des Komthurs zu Mergentheim Dietrich von Benningen die letzte Anordnung seines Vaters (vom Jahre 1378) in Betreff der kaiserlichen und königlichen Beköstigung ausdrücklich in allen Punkten von neuem bestätigte²⁾ und als nach einigen Jahren bei seiner Anwesenheit in Mergentheim die Streitfrage abermals zur Sprache kam, bestimmte er, daß die Johanniter an den Kosten bei seinem frühern und jetzigen Aufenthalt daselbst überhaupt die Summe von 80 Gulden als ihren Antheil den Deutschen Herren binnen Jahresfrist entrichten sollten; „jedoch solle diese Entscheidung beiden Theilen unschädlich sein an ihren Rechten“³⁾. Da der Abt von Schönthal, aufgefordert, auch seinen Antheil an den Kosten nach Mergentheim zu schicken, diesem Befehl nicht Folge leistete, so erließ Wenzeslav gegen ihn ein Strafedict, worin es hieß: „Wir widerrufen mit Kraft dieses Briefes, was Gnaden und Freiung wir ihm vor Gastungen, Läger, tägliche und nächtliche und Versprechnisse gegeben haben, also daß ihm die als von unserer Kost wegen zu Mergentheim nicht helfen sollen, noch seinem Kloster, Gütern oder Höfen in keiner Weise, sondern wir entscheiden und wollen, daß der Abt und Convent ihren vierten Theil der Kosten, die wir jezt und vormals zu Mergentheim gethan haben, tragen sollen und bezahlen, als sie vor andern Zeiten gethan haben, durch Ungehorsam willen, den sie uns und

¹⁾ Urf., dat. Nürnberg Donnerst. nach Matthäi 1379 bei Jaeger II. 152.

²⁾ Urf., dat. Mergentheim Mittw. nach Margaretha 1380 bei Jaeger II. 154. Schönhuth 95. 96. Lünig Reichs-Arch. T. D. p. 16.

³⁾ Urf., dat. Nürnberg Mittwoch nach Jacobi 1382 bei Jaeger II. 167. Im J. 1383 bestätigt der König zu Gunsten des Ordens nochmals die von seinem Vater angeordnete Vertheilung der Unterhaltungskosten. Jaeger II. 171.

dem Reiche bewiesen haben“¹⁾. Hundert Jahre später wurde diese Streitsache durch einen Vertrag zwischen dem Komthur zu Mergentheim und dem Kloster Schönthai noch bestimmter geordnet²⁾.

Nach diesem Streit wandte Wenzeslav auch in andern Fällen dem Orden etwas mehr Geneigtheit zu, vielleicht in Folge des Einflusses der Deutschmeister Siegfried von Benningen und Konrad von Egloffstein, die beide bei ihm den Rang königlicher Räte bekleideten³⁾. So finden wir, daß im Namen des Königs das Hofgericht zu Frankfurt dem Orden das Vorrecht erteilt, in allen Fällen, wo von weltlichen Rittern oder Knechten ihm und seinen Gliedern Kränkungen oder irgend welche Verletzungen an Leib, Ehre und Gut widerfahren, sowohl vor dem Reichsgericht als vor allen andern Gerichten klagen zu dürfen und zwar „weil sie, die Ordensherren, auch selber Cent- und Halsgericht hätten“⁴⁾. Darauf erklärt er auch selbst in einer allgemeinen Bestätigung aller Freiheiten und Rechte die Gebietiger, wie überhaupt den ganzen Orden als unmittelbar nur ihm und dem Reiche unterthan, untersagt jeder geistlichen und weltlichen Herrschaft und Behörde, gegen den Orden sich irgend ein Recht auf Unterthänigkeit, Gericht, Steuererhebung oder Dienstleistung anzumäßen und spricht ihn überhaupt von allen Belastungen, unter welchem Namen man sie ihm auch aufbürden wolle, schon im voraus völlig frei⁵⁾. Desgleichen bestätigt er auch alle jemals dem Orden von Königen und Herzogen in Böhmen und Mähren erteilten Freiheiten und Rechte und setzt sie ausdrücklich von neuem in Kraft und Wirksamkeit⁶⁾. Und als ihm berichtet wird, daß der Ritter Eberhard von Dillingen an die dem Orden schon vor mehr als achtzig Jahren geschenkten Dörfer Beckingen und Pachten in der Balkei Lothringen unrechtmäßige Ansprüche erhoben hat, gebietet er ihm, das dortige Ordenshaus bei seiner rechtlichen Beweifung zu

¹⁾ Urf., dat. Nürnberg Dienst. nach Jacobi 1382 bei Jaeger II. 168.

²⁾ Der Vertrag vom J. 1475 bei Jaeger V. bestimmte: Der Abt solle als Beitrag zur kaiserl. Beköstigung 10 Gulden und 15 Malter Hafer an den Orden entrichten.

³⁾ Brandenburg. Usurpat.-Gesch. p. 126. 127. Auch den Deutschmeister Konrad Müde nennt Wenzeslav seinen „Rathgeber.“

⁴⁾ Urf., dat. Montag nach Margaretha 1382 bei Jaeger II. 170.

⁵⁾ Duellius Select. Privileg. 19. Histor. diplomat. Unterricht nr. 18. Acta in Sachen des Ordens gegen Nürnberg p. 26. Lünig R.-Arch. p. 16.

⁶⁾ Orig.-Urf., dat. Prag die VI. Sept. 1387 im Arch. zu Königsberg.

lassen oder die Sache zur Entscheidung an ihn und das Reich zu bringen¹⁾).

Wie sich der König seit dem Jahre 1389 der Verhältnisse des Ordens in Preußen mit weit mehr Eifer als früherhin annahm²⁾, so unterließ er auch nicht, die Rechte desselben in Deutschland, wo sie irgend beeinträchtigt wurden, zu wahren und in Geltung zu erhalten. So ward den Edlen von Hohenlohe-Brüneck, die schon mehrmals wegen ihrer Eingriffe in des Ordens Freiheiten hatten zurecht gewiesen werden müssen, bei einer abermaligen dem Könige darüber vorgelegten Beschwerde, daß jene Edlen fortführen, von des Ordens Leuten und Gütern, namentlich von dem durch ihre Städte und Dörfer geführten Getreide, Wein und Vieh Zoll zu fordern, die ernste Weisung ertheilt, solche Verletzung der Freiheiten des Ordens zu unterlassen, wo nicht, so werde der König die ihnen verliehene Zollgerechtigkeit ohne weiteres widerrufen³⁾. Um dieselbe Zeit befreite er die Ordenshäuser nebst allen ihren Leuten und Gütern „von allerlei Gastungen, Wagenfahrten und allen andern Beschwerden, welche sie auch seien“, zugleich allen Fürsten, dem Adel, den Beamten und Städten gebietend, den Orden fortan in keiner Weise damit zu belästigen⁴⁾.

Auch einzelnen Ordenshäusern wahrte er theils ihre alten Rechte, theils erfreute er sie mit neuen. Als der Deutschmeister sich im Jahre 1389 beschwerte, daß der Orden wegen seiner eigenen Leute nie und da noch vielfach belästigt werde, gebot der König, daß alle solche eigenen Leute, die bereits in der Stadt Mergentheim oder in andern Städten des Ordens saßen oder dahin künftig ziehen würden, wenn sie Jahr und Tag daselbst sesshaft seien, von niemand wieder abgefordert oder irgendwie ein Eigenthumsrecht an sie erhoben werden dürfe⁵⁾. Dem Ordenshause Alzhausen in der Balkei Elsaß ertheilte er mit Rücksicht auf die Verdienste des Deutschmeisters Sieg-

¹⁾ Orig.-Urk. vom J. 1385 im Arch. zu Koblenz.

²⁾ Voigt V. 513. 518—520.

³⁾ Urk., dat. Eger am L. Philippi und Jacobi und Donnerst. nach Quasimodogen. 1389 bei Jaeger II. 175. 177.

⁴⁾ Urk., dat. Elnbogen Freit. nach Johannis ante portam 1389 in Acta in Sachen des O. gegen Nürnberg p. 36. Freyberg X. 239.

⁵⁾ Urk., dat. Frankfurt Mittw. nach dem Obersten Tag 1398 in Acta in Sachen des O. gegen Nürnberg p. 38. 39. Acta Acad. Palat. II. 33. Brandenburg. Usurpat.-Gesch. p. 59. Lünig l. c. p. 17.

Voigt, d. Deutsche Orden. I.

fried von Benningen¹⁾ die Berechtigung, im Hause und Dorf Mzhausen ein Halsgericht, Stock und Galgen, Zwing und Bann haben zu dürfen, so weit des Hauses und Dorfes Mark und Zubehörung gehe, um über alle darin ergriffenen schädlichen Leute rechtfertig richten zu können²⁾. Ein gleiches Privilegium erhielt späterhin auch das Ordenshaus Rassenburg in der Balkei Franken³⁾. Noch wichtiger aber war, daß Wenzeslav, nachdem er dem Orden in dessen Verhältnissen zu Polen und Litthauen mehre Jahre als Gegner gegenüber gestanden⁴⁾, im Jahre 1397 ihm in Deutschland die Erlaubniß zu Theil werden ließ, alle Dörfer, die er nur irgendwo in den Deutschen Balkeien besitze, insbesondere auch diejenigen, welche er vom Kaiser und Reich habe, zur Sicherheit ihrer Bewohner gegen feindliche Ueberfälle und Räubereien in jeder Weise befestigen zu dürfen, wie er es für nöthig finde, ohne daß ihn jemand daran hindern solle, jedoch mit der Bedingung, daß diese festen Orte gleich andern des Ordens Städten und Schlössern für den König und das Reich stets offen stehen sollten⁵⁾. Auch diese Begünstigung sollte vorzüglich ein Beweis des Vertrauens und der hohen Achtung sein, deren sich der damalige Deutschmeister Konrad von Egloffstein als Rath des Königs bei diesem wegen der ihm geleisteten Dienste zu erfreuen hatte⁶⁾, gerade in einer Zeit, wo Wenzeslav dem Orden in Böhmen eben keine geneigte Gesinnung bewies, indem er sich in die dortigen Ordensbesitzungen einen ungerechten Eingriff nach dem andern erlaubte⁷⁾.

Wenzeslavs Nachfolger auf dem Deutschen Thron König Rup-

¹⁾ Wahrscheinlich bei den zu Mergentheim im J. 1389 stattfindenden Unterhandlungen zur Beilegung der wilden Fehden zwischen den Fürsten und Städten Süd-Deutschlands, wobei der Deutschmeister mitwirkte. Gemeiner Regensb. Chron. II. 258.

²⁾ Urf., dat. Eger Mittw. nach Philippi und Jacobi 1389 bei Jaeger II. 176. 195.

³⁾ Urf., dat. Frankfurt Mittw. nach dem Obersten Tag 1398 bei Jaeger II. 191.

⁴⁾ Voigt VI. 48.

⁵⁾ Urf., dat. Prag Freitag in der Osterwoche 1397 bei Jaeger II. 190.

⁶⁾ Namentlich auch als Schiedsrichter in dem Streit zwischen dem Bischof Gerhard von Würzburg und den 12 gegen ihn verbündeten Städten.

⁷⁾ Millauer Der Deutsch. Ritter-Orden in Böhmen 64. 65. Schon im J. 1398 klagt der Hochmeister über Wenzeslavs Gewaltthätigkeiten gegen die Ordensgüter in Böhmen, noch mehr im J. 1416.

recht hatte früher (1386) als Pfalzgraf vom Rhein an einer Kriegsjahrt nach Preußen mit andern Kriegsgästen Theil nehmend, schon damals sein lebendiges Interesse für die Sache des Ordens bewiesen und seitdem auf Reichs- und Fürstentagen und überall, wo er nur konnte, sich stets bemüht, durch Schutz und Förderung desselben seine ihm zugeneigte Gesinnung zu bethätigen. Als dankendes Anerkennung dieser seiner Verdienste um den Orden hatte ihm der Hochmeister Konrad von Jungingen im Jahre 1398 einen sogenannten Bruderbrief zugesandt, mit der besondern Auszeichnung, daß bei seinem Hinscheiden sein Begängniß in den Ordenshäusern auf dieselbe Weise gefeiert werden solle, wie beim Tode eines Hochmeisters¹⁾. Somit dem Orden als Halbbruder angehörend brachte er ihm auch als König die wohlwollendsten Gesinnungen entgegen und er bewies sie auch bald in einem von einer ganz besondern Zuneigung gegen den von ihm zum „heimlichen Rath“ ernannten Deutschmeister Konrad von Egloffstein²⁾ zeugenden Bestätigungsbrief, worin er auf dessen Bitte zu Gunsten des Ordens das der Stadt Mergentheim von Karl IV. verliehene Vorrecht, ihre Bürger selbst richten zu dürfen, erneuerte³⁾. Dieselbe Vorliebe für den Orden sprach er auch in einem Documente aus, worin er erklärte: wenn er jemals aus Unkunde, falscher Angabe, Vergessenheit oder auch geheimer Sachen wegen oder wenn sein Vorgänger König Wenzeslav an irgend jemand, wer er auch sei, irgend welche Briefe, Begnadigungen oder Freiheiten gegeben, bestätigt oder erneuert hätten, die des Ordens Freiheiten, Begnadigungsbriefen und Rechten widerstritten, so sollten jene Briefe und Verleihungen an sich ohne weiteres todt, kraftlos und nichtig und dem Orden in keiner Hinsicht schädlich sein, auch kein Fürst, Graf oder wer es sei, den Orden in den ihm erteilten Freiheiten und Begnadigungen irgendwie hindern oder irren⁴⁾.

Um so mehr aber fühlte sich Ruprecht auf des Deutschmeisters Bitte nicht nur verpflichtet, dem Orden alle jemals von Kaisern und

¹⁾ Der Bruderbrief, dat. Marienburg feria VI. ante f. Martini confess. 1398, vgl. Voigt Abhandlung über die Halbbrüder des D. O. in den Beiträgen zur Kunde Preuß. VII. 160.

²⁾ Gemeiner Regensb. Chron. II. 352.

³⁾ Urk., dat. Nürnberg Mittw. nach Martini 1402 bei Jaeger III. 4.

⁴⁾ Lünig Reichs-Archiv L. O. p. 18. Histor. diplomat. Unterricht nr. 19. Acta Acad. Palat. II. 33. Acta in Sachen des Ordens gegen Nürnberg p. 39.

Königen verliehenen Privilegien und Freiheiten als unverleglich geltend zu bestätigen, sondern er fügte ausdrücklich auch manche neue Begnadigungen hinzu. Er verordnet: Keiner, wer er auch sei, solle solche Leute, die um ihres eigenen Heils oder Schirms willen in des Ordens Häuser flüchteten und ihr Gut dahin brächten, mit Gewalt in solchen Häusern fassen, gefangen halten oder ihnen etwas nehmen und sonst zu Leid anthun, „damit er entschone Gottes Ehre und derselbigen Häuser Freiheit.“ Er verfügt ferner: „Wir geben und verleihen den Ordensbrüdern alle Freiheiten, Eigenschaften, Herrlichkeiten, Rechte und Nutzbarkeiten, die der Deutsche Orden erworben und hergebracht hat, als weit das heilige Römische Reich ist, über desselbigen Ordens Herrschaften, Schlösser, Festen, Städte, Märkte, Vogteien, Gerichte, Dörfer, Leute und Güter, in deren Besizung und Gewehr sie jezt und sind und die der Orden, seine Gebietiger und Brüder von uns, dem Reiche und anderswo erworben und an sich gebracht haben oder fürbas redlich erwerben und an sich bringen werden, und wollen, daß sie daran niemand, von welchem Stand und Würden er auch sei, mit Vogtrecht, Geschoß, Steuerung, Beten, Führen, Diensten, Tage, Ungeld, Burgengeld, Geleiten, Zöllen, Abzungen oder sonst einigerlei Beschwerden oder Aufsekkungen, wie man sie nennen mag, an allen ihren und des Ordens Unterthanen, Gütern und Leuten nicht bekümmern, hindern, beschädigen, beleidigen oder irren solle in keiner Weise.“ Der König verordnet ferner: Niemand solle in des Ordens Häusern oder Gütern Herberge nehmen, noch Hunde oder Pferde in sie legen wider ihren Willen ohne redliches Herkommen. Als besondere Gnade wird ihnen auch bewilligt, daß niemand ihre Brüder, Diener, Mannen oder armen Leute vor das königliche Hofgericht oder andere geistliche oder Landgerichte laden könne; man solle dieselben vor den Meister oder Komthur weisen, unter denen sie saßen, da Recht zu nehmen, es sei denn, daß den Klägern das Recht verzogen würde oder die Sache geistlich wäre. Im Fall aber jemand den Meister des Ordens mit dem Recht anzusprechen hätte, so solle er sein Recht vor dem Röm. Könige suchen. Hundert Mark Goldes und des Königs schwere Ungnade wurden dem als Strafe gedroht, der diese Freiheiten des Ordens irgendwie verletzen würde¹⁾.

¹⁾ Urk., dat. Heidelberg Sonntag nach Mariä Himmelfahrt 1403 in Hiftor. diplomat. Unterricht nr. 20. Brandenburg. Usurpat.-Gesch. p. 130. 131. Lü-

Nach solcher Erneuerung und Zusicherung aller Freiheiten, Gerechtsame und Begünstigungen des Ordens konnten es nur noch einzelne besondere Begünstigungen sein, die Ruprecht hie und da den Ordensgebietigern zuwies; so wenn er dem Deutschmeister gestattet, in einem dem Orden gehörigen Dorfe ein Schöppengericht mit einem Schultheissen anzuordnen, um über die dortigen Ordensunterthanen Gericht sprechen zu lassen¹⁾, oder wenn er dem Marktflecken Geilsheim in der Ballei Thüringen einige Jahrmärkte zu halten erlaubt und dabei seinen königlichen Schutz zusichert²⁾, oder wenn er das im freien Reichsgericht in der Wetterau gelegene Ordenshaus Kloppeenheim auf des Deutschmeisters Bitte von allen fremden Anfordernungen und unbilligen Belastungen befreit³⁾.

Seit des Königs Ruprecht Tod im Mai 1410 neigte sich schon das Glück und der Wohlstand des Ordens in Preußen seinem Falle zu und bei der Wahl seines Nachfolgers im Reich, des Königs Sigismund von Ungarn im September desselben Jahres ward durch die unglückliche Schlacht bei Tannenberg die Kraft des Ordens für alle Zeit gebrochen. Obgleich sein trauriges Schicksal in Preußen allerdings auch einen gewaltigen Rückschlag auf die Zustände des Ordens in Deutschland zur Folge hatte, so können wir doch hier seine ungeliebten Verhältnisse in Preußen nicht weiter berühren⁴⁾. Auch ist bereits bekannt, wie eifrig wirksam König Sigismund sein ganzes Leben hindurch in diese Verhältnisse eingriff⁵⁾. Wir dürfen uns hier nur auf das beschränken, was durch seine Begünstigungen für den Orden in Deutschland geschah.

Nachdem er zuerst im Jahre 1414 in gewöhnlicher Weise dem Orden alle seine Privilegien, Freiheiten und Gerechtsame bestätigt und ihn, wie herkömmlich, in seinen besondern Schutz und Schirm

nig Reichs-Archiv L. D. p. 18. 19. Acta in S. des Ordens gegen Nürnberg p. 41. Vitriar. Illustrat. III. 1170. Erneuerte Bestätigung dieser Urkunde Ruprechts durch Karl V. und dessen Bestätigungsbriefes vom Kaiser Maximilian II. vom J. 1566 bei Lünig p. 65.

¹⁾ Urf., dat. Heidelberg Freit. nach Mathia 1405 bei Jaeger III. 9.

²⁾ Urf., dat. Heidelberg am L. Circumcis. Domin. 1406 bei Jaeger III. 10. Der Marktflecken ist Geylingesheim und Geylichesheim geschrieben.

³⁾ Urf., dat. Heidelberg Freit. vor Oculi 1409 bei Jaeger III. 16. Frankfurter Diplomatar. im Reichs-Archiv zu Stuttgart.

⁴⁾ Voigt VII. 156 ff.

⁵⁾ Voigt VII. 164 ff.

genommen¹⁾, ertheilt er ihm zunächst im Frühling des Jahres 1415 einen Schutzbrief gegen die lästigen Anforderungen von Seiten der Preussischen Söldlinge. Auf die Klage des Deutschmeisters nämlich, daß des Ordens Häuser, Städte und Güter vielfach von Grafen, Herren und Rittern ihrer Forderungen wegen für den auf ihren Zügen nach Preußen erlittenen Schaden belästigt und bedrückt würden, indem doch manche nur um der Aufnahme in die Ritterschaft, andere des Soldes wegen dorthin geritten seien, ohne von dem Hochmeister bestellt und gerufen zu sein, erklärte der König, daß alle, die um solcher Zwecke willen unaufgefordert in das ferne Ordensland gezogen, in keiner Weise zu einer Forderung an den Orden berechtigt seien und er verbiete deshalb bei Strafe seiner Ungnade, demselben mit solchen Anforderungen fernerhin lästig zu fallen²⁾. Aber schon nach wenigen Monaten mußte der Deutschmeister den Schutz des Königs abermals in Anspruch nehmen, denn es geschah nicht selten, daß adelige Herren und städtische Gemeinden Unterthanen und Eigenleute des Ordens³⁾, die diesem entflohen, als Bürger zu sich aufnahmen⁴⁾, und wenn man solche Flüchtlinge nach Inhalt der goldenen Bulle innerhalb eines Jahres auch zurückforderte, so wurde ihre Auslieferung dennoch meist verweigert. Dasselbe geschah, wenn Hausdiener, Gesinde und Beamte⁵⁾ ohne Ursache und ohne von ihrer Verwaltung Rechenschaft abzulegen, aus ihrem Dienste entwichen. Man verlangte dabei, der Meister und der Orden sollten, was sie gegen die Flüchtlinge zu klagen hätten, vor den Herren und den städtischen Gemeinden zu Recht suchen. Auf des Meisters Klage deshalb verordnete der König: Wenn der Meister solche flüchtige Eigenleute binnen Jahresfrist zurückfordere, so sollten sie ohne Verzug und Widerspruch ihm ausgeliefert werden und wenn flüchtig gewordene Hausdiener, Gesinde und Beamte etwas begangen oder sich sonst unmehrbar verhalten hätten, so sollten sie sich zu Recht an dem Orte verantworten, wo ihre Vergehungen geschehen

¹⁾ Urf. vom J. 1414 im Histor. diplomat. Unterricht nr. 21. Brandenb. Usurpat.-Gesch. p. 132. 133.

²⁾ Urf., dat. Costanz Mittw. nach Reminiscere 1415 bei Jaeger III. 23.

³⁾ Suos et dicte religionis proprietarios oder dicte religionis homines proprios, wie die Urkunde sie nennt.

⁴⁾ In Burgenses recipiunt et assumunt.

⁵⁾ Magistri et religionis subditos, ascripticios, familiares, servitores et officiales.

seien¹⁾. Der Stadt Mergentheim wies er die Begünstigung zu, daß sie, statt bisher in ihren Rechtsurteilen an die Stadt Gelnhausen gewiesen zu sein, was wegen der weiten Entfernung mit großen Beschwerden verbunden war, ihre gerichtlichen Urtheile am Oberhof der Stadt Wimpfen suchen könne und alle Rechte und Freiheiten dieser Stadt genießen solle²⁾. Er duldete auch nicht, daß irgend jemand, dem er Jurisdictions-Recht zuertheilt hatte, Ordens-Untertanen vor sein Gericht ziehen dürfe und der von Stein von Klingenstein, der sich einst eine solche Verletzung der Freiheit des Ordens erlaubt, erhielt deshalb einen ernsten Verweis³⁾.

Seitdem geht eine Reihe von Jahren vorüber, in denen Sigismund dem Orden in Deutschland keine besondere Aufmerksamkeit geschenkt oder irgend eine merkliche Begünstigung zugewiesen zu haben scheint. Als solche möchte es gelten, wenn er im Jahre 1427, in Ungarn mit dem Kampfe gegen die Türken beschäftigt, dem Hochmeister in einem Schreiben meldet: er wünsche jetzt mehr als je sich ein bleibendes Andenken bei dem Orden zu stiften und an dessen Förderung seiner Seele Seligkeit zu verdienen. Da er es gern sehe und für den Orden heilsam finde, daß stets ein oder zwei Ordensbrüder in seiner Umgebung seien, so habe er bereits den Ordensritter Nicolaus von Redwitz als seinen Rath aufgenommen, der ihm in des Ordens Angelegenheiten beiräthig und behülflich sein solle. Er wünsche jedoch noch mehr für den Orden zu thun und dessen Ehre und Namen noch weiter zu verbreiten; er wolle ihn in seine eigenen Lande verpflanzen und ersuche daher den Meister, ihm einige Ordensritter nebst einer Anzahl Bürger, Kaufleute, Schiffsmeister und Schiffsfinder zuzusenden, um mit ihnen eine neue Ansiedelung zu begründen. Gaspar Slick, des Königs Secretair, an den Hochmeister abgesandt, sollte mit diesem das Nähere berathen. Allein die Sache stellte sich anders, als er dem Meister des Königs Verlangen vortrug, denn dieser beabsichtigte eigentlich nur, sich des Bei-

¹⁾ Urf. vom J. 1415 in einer päpstl. Bulle confirmirt im Geh. Archiv zu Königsberg; deutsch in Brandenburg. Usurpat.-Gesch. p. 136. 137.

²⁾ Urf., dat. Costanz Dienst. nach Lätare 1415 bei Jaeger III. 22. Zeitschrift des histor. Vereins für Würtemb. Franken 1851 S. V. 59 ff.

³⁾ Urf., dat. Costanz Mittw. nach Petri und Pauli 1417 im Reichs-Archiv zu Stuttgart.

standes des Ordens zum Kampfe gegen die Türken zu versichern und so kam es damals in der Sache zu keiner Entscheidung¹⁾.

Zwei Jahre später brachte der König von neuem den Plan zur Sprache, in den Donau-Gegenden zwischen Ungarn, Serbien und der Walachei eine Anzahl fester Burgen zur Schutzwehr gegen die Türken einer dorthin verpflanzten Colonie von Deutschen Ordensrittern zu übergeben; er erließ daher an den Hochmeister abermals die Aufforderung, ihm eine Anzahl Ritterbrüder mit den nöthigen Handwerksleuten zuzusenden²⁾. Dieser konnte jetzt nicht umhin, einige Ordensbrüder zu diesem Zweck auszurüsten. Die Colonie, nun wirklich auch gegründet, konnte jedoch nie zu besonderem Gedeihen gelangen, da sie schon nach einigen Jahren im Kampfe mit den Türken einen bedeutenden Verlust erlitten zu haben scheint³⁾.

Noch ungleich wichtiger war es für den Orden, daß König Sigismund ihn gegen die Anfechtungen und Befehdungen in Schutz nahm, welche jener besonders in den Main-Gegenden zu erleiden hatte; denn er sprach es öffentlich aus: „Weil wir betrachtet haben, daß der Deutsche Orden von manchen Leuten fast (vielfältig) angefochten, bekriegt und beschädigt wird, so ist es wohl billig und eine Nothdurft, daß Wir denselben als ein Herr, Vogt, Schützer und Schirm des Ordens mit besondern und königlichen Gnaden bewahren, weil wir davon von dem allmächtigen Gott und seiner lieben Mutter Maria, um deren Ehren derselbe gestiftet ist, nicht kleinen Lohn zu erwerben hoffen.“ Er erließ daher im Jahre 1429 ein Edict, worin er aus besonderer Gnade jeden Komthur zu Frankfurt zugleich auch zum Erb-Burgmann zu Friedberg und Gelnhausen erhob, „dergestalt, daß er Erb-Burgmannsrecht und Freiheit haben solle in aller Maaße, wie andere Erb-Burgmänner in denselben Burgen geessen von Recht und Gewohnheit wegen, doch unbeschadet den andern Burgmännern und Einwohnern an den genannten Enden geessen und sonst jedermann an seinen Rechten. Kein Fürst, Graf oder sonst jemand solle sich erlauben, die Komthure zu Frankfurt an diesen ihren Begnadi-

¹⁾ Vgl. darüber das Nähere bei Voigt VII. 502. 503.

²⁾ Schreiben des Königs Sigismund an den Hochmeister, dat. am 1. Dionysii 1429.

³⁾ Das Nähere Voigt VII. 534. 535. Schon im J. 1434 klagte Claus von Redwitz über den trostlosen Zustand der Colonie; allein der Hochmeister versagt ihm allen Beistand.

gungen und Freiungen zu hindern oder zu irren, sondern sie schützen und schirmen bei des Königs schwerer Ungnade“¹⁾.

Seitdem waren es nur noch einzelne Local-Begünstigungen, die Sigismund auf des Deutschmeisters Bitten verschiedenen Orten des Ordens in Deutschland zukommen ließ. So erlaubt er ihm im Jahre 1430, den Marktflecken Lauchheim (im Württembergischen Sargt-
treife) zur Stadt zu erheben und nach Gutdünken zu befestigen; sie erhält zugleich den Blutbann und im Jahr darauf das Stadtrecht von Bopfingen²⁾. Einige andere Städte des Ordens, z. B. Eschenbach im Bisthum Eichstätt, bekommen von ihm erweiterte Marktgerechtigkeiten u. dgl.³⁾. Von größern, den gesammten Orden oder auch nur einzelne Balleien betreffenden Begünstigungen finden wir in den letzten zehn Regierungsjahren Sigismunds keine Spur weiter. Er zeigt sich jedoch noch mehre Jahre als des Ordens Freund und Gönner; er steht namentlich in dem Streit mit dem Könige von Polen stets auf des Ordens Seite, obgleich jener Alles aufbot, ihn für sich zu gewinnen. Auch noch bei seiner Kaiserkrönung (1433) hat Sigismund während seiner Anwesenheit in Rom vielfach günstig für den Orden gewirkt⁴⁾ und wie gern er ihm noch Beweise seiner Gunst gab, zeigte er auch dadurch, daß er den Sachwalter desselben auf seiner Rückreise zu Perugia mit den Insignien der Doctorwürde schmückte, eine Ehre, die dort noch keinem Deutschen zu Theil geworden und zugleich auch dem Orden erwiesen ward⁵⁾.

Der vom Hochmeister Paul von Ruzsdorf mit dem Könige von Polen eingegangene Waffenstillstand zu Brzesc (1433) löste nun aber das bisherige freundschaftliche Verhältniß des Kaisers zum Orden in Preußen fast gänzlich auf und als dieser nachmals die Nachricht erhielt, daß jener Waffenstillstand zu Ende des Jahres 1435 in einen ewigen Frieden verwandelt worden, gerieth er, weil er darin seine kaiserliche Majestät verletzt glaubte, dadurch in den höchsten Zorn. Aber nicht blos der Kaiser und die auf dem Concil zu Basel versammelten Väter, sondern auch die Ordensgebietiger und Komthure in Deutschland, an ihrer Spitze der Deutschmeister Eberhard von

¹⁾ Urf., dat. Preßburg Freit. vor heil. Christtag 1429 bei Jaeger III. 52.

²⁾ Urf., dat. Preßburg Freitag vor Mariä Geburt 1430 und Nürnberg nach S. Ulrichs-Tag 1431 bei Jaeger III. 55. 57.

³⁾ Orig.-Urf. über Eschenbach im R.-Arch. zu München. Jaeger III. 56.

⁴⁾ Voigt VII. 648 ff. Aschbach Kaiser Sigismund IV. 281.

⁵⁾ Voigt VII. 650. Aschbach a. a. D.

Saunsheim, verwarfen den Frieden als verrätherisch, wortbrüchig und ungültig¹⁾).

Um so mehr gewann nun letzterer, der Deutschmeister, der bisher immer schon sich des Kaisers hoher Gunst erfreute und in solchem Ansehen stand, daß er auf dem Reichstage zu Frankfurt selbst dessen Stelle vertrat, neuen Muth, gegen den Hochmeister als Kläger aufzutreten und es galt als eine für den ganzen Orden in Deutschland höchst wichtige Begünstigung des Kaisers, daß er am 1. August 1437 die alten Statuten des Hochmeisters Werners von Orseln von neuem bestätigte²⁾), denn durch sie hielt sich nun der Deutschmeister für vollkommen berechtigt, den Hochmeister vor ein General-Ordenskapitel in Mergentheim vor Gericht zu ziehen. Er lud ihn wirklich zur Verantwortung über sein ihm angeschuldigtes, gesetz- und ordnungswidriges Handeln vor. Es war der erste Schritt zu des Hochmeisters beabsichtigter Absetzung, denn der Deutschmeister, durch die kaiserliche Bestätigung der erwähnten Statuten ermächtigt, erhob sich somit zum Richter über seinen Gebieter, das Oberhaupt des Ordens³⁾). Hatte der Kaiser schon auf diese Weise der Spaltung und innern Zerrissenheit des Ordens entschieden offenen Vorschub geleistet, so verfolgte er in der letzten Zeit ins Geheim auch noch den Plan, den Orden in Preußen gänzlich aufzuheben, ihn an die Gränze der Türken zu versetzen und späterhin wo möglich mit dem Johanniter-Orden zu verschmelzen⁴⁾). Diese Gefahr beseitigte indeß sein bald darauf erfolgter Tod.

Um so mehr ward Herzog Albrecht von Oesterreich, Sigismunds Nachfolger, als Römischer König vom Orden in Preußen mit Freude begrüßt und um so zuversichtlicher hoffte man auch auf eine für den ganzen Orden glücklichere Zeit, zumal da sich Albrecht bisher immer schon als sein Gönner und Beschützer bewiesen. Man verfehlte daher auch nicht, ihm mit neuen Huldigungen entgegen zu kommen⁵⁾). Allein den Frieden von Brzesc ebenfalls für ungültig

¹⁾ Voigt VII. 680 ff. Aschbach IV. 287 ff.

²⁾ Die kaiserl. Bestätigung, dat. Eger am T. Petri ad vincula 1437 bei Jaeger III. 68.

³⁾ Die Streithändel des Deutschmeisters mit dem Hochmeister ausführlich bei Voigt VII. 685.

⁴⁾ Voigt VII. 700. Aschbach IV. 291.

⁵⁾ Vgl. Voigt VII. 705.

erklärend¹⁾), nahm er in seinen Verhältnissen zu Polen gegen den Orden in Preußen eine Stellung ein, die für diesen keineswegs den gefaßten Hoffnungen entsprach. Selbst der Streit zwischen den beiden Meistern konnte nicht beschwichtigt werden und so ging die kurze Regierungszeit Albrechts vorüber, ohne daß er dem Orden in Deutschland irgend welche Beweise von besonderer Gunst gegeben.

Auch unter Albrechts Nachfolger, dem Röm. König Friedrich III. hören wir lange Zeit nichts von besondern Freiheiten und Begünstigungen für den Orden, denn selbst in dem ihm im Jahre 1442 ertheilten Bestätigungsdiplom über alle seine Privilegien und Gerechtsame sind es nur die alten Vorrechte und Freiheiten, die ihm von neuem zugesichert werden²⁾). Wie bedeutend Friedrich sogleich im Anfang seiner Regierung und dann fort und fort mehrere Jahrzehnte hindurch in die damaligen Streithändel des Ordens in Preußen eingriff, können wir hier unerörtert lassen³⁾). So wenig aber wie hier, vermochte er auch in Deutschland den Orden gegen die unbefugten Eingriffe der Westphälischen Femgerichte in seine Freiheiten in keiner Weise sicher zu stellen. Wir hören, wie bald die Komthure zu Heilbronn und Winnenden im Jahre 1447 in einer Streitsache vor einen Stuhl des heimlichen Gerichts vorgeladen werden und wie bald auch der Statthalter des Deutschmeisters und Komthur zu Mergentheim Jodocus von Benningen sich beschwert, daß er nicht zum Kapitel nach Frankfurt kommen könne, weil ihm gemeldet sei, daß der Mann, mit dem er im heimlichen Gericht zu thun habe, sich in Würzburg befinde, wo er ihm nach Leib, Ehre und Gut trachte⁴⁾). Selbst auch noch in späterer Zeit findet sich der Statthalter der Ballei Franken Wolfgang von Isenhofen genöthigt, den Schutz des Markgrafen Friedrich von Brandenburg gegen den Stuhlherrn zu Freienhagen anzurufen, weil dieser einen Hinterlassen des Hauses Ellingen durch einen Ladungsbrief vor sein Gericht geladen habe⁵⁾).

¹⁾ Voigt VII. 724.

²⁾ Das Diplom, dat. Frankfurt a. M. 18. Juli 1442 im Archiv zu Königsberg. Histo. diplomat. Unterricht nr. 22. Chmel Regesten des Röm. Königs Friedrich, 87.

³⁾ Darüber ausführlich Voigt VIII. 1. ff.

⁴⁾ Schreiben des Hochmeisters an den Deutschmeister, dat. Marienburg Donnerst. vor Palmar. 1447.

⁵⁾ Brandenburg. Usurpat.-Gesch. p. 99.

So geht eine große Reihe von Jahren vorüber, ehe wir eine Spur der Gunst Friedrichs für den Orden in Deutschland finden. Mittlerweile erfreute ihn der König Karl VII. von Frankreich durch ein Zeichen seiner Huld, indem er in einem Edict, wonach von allen Leuten, gefreiten sowohl und exemten, als auch ungefreiten, gewisse Steuern eingefordert werden sollten, seinen Steuerbeamten ausdrücklich erklärte, daß die in seinen Gebieten liegenden Ordenshäuser von dieser Steuererhebung nicht betroffen sein sollten, denn er wolle nicht, daß die von seinen Vorfahren dem Orden verliehenen Privilegien in irgend einer Weise verletzt würden, sondern vielmehr daß auch fortan alle Hof- und Lehensleute, sowie auch alle Diener und Hausgesinde des Ordens von allen Schatzungen, Auflagen und Steuern stets befreit seien¹⁾.

Erst im Jahre 1472 wandte auch Kaiser Friedrich von neuem dem Orden seine Theilnahme zu, indem er die Stadt Mergentheim gegen ungebührliche Eingriffe in ihre Rechte und Freiheiten in Schutz nahm. Auf des Deutschmeisters Klage nämlich, daß ungeachtet des den Mergentheimern früher bewilligten Vorrechts, nach welchem keiner von ihnen vor einen andern Richter als den ihnen in ihrer eigenen Stadt gesetzten vorgeladen werde dürfe, es dennoch oft geschehe, daß man Bürger der Stadt vor das Landgericht des Herzogthums Franken vorlade und vor diesem zum Prozeß zu zwingen suche, erließ der Kaiser an den Bischof Rudolf von Würzburg, unter dem das Landgericht von Franken stand, die ernste Weisung: „Da nicht geduldet werden könne, daß die löblichen Freiheiten des Ordens also verachtet und die von Mergentheim darüber beschwert und zu Schaden gebracht werden sollten, so solle er mit ernstem Fleiß bei dem genannten seinem Landgericht darob sein, schaffen und bestellen, daß über solche Freiheit wider die von Mergentheim, die Ihrigen und ihr Gut nichts vorgenommen, gerichtet, geurtheilt und procedirt werde“²⁾. Da aber trotz dieser Weisung das Landgericht dennoch fortfuhr, bei Klagen gegen Mergentheimer nach wie vor gerichtlich zu verfahren und der Deutschmeister sich deshalb von neuem beschwerte, erließ der Kaiser an den Bischof eine nochmalige, jetzt aber

¹⁾ Edict des Königs Karl VII. an seine Beamten, dat. St. Porcain 20ten Jan. 1455 im Archiv zu Koblenz.

²⁾ Edict des Kaisers an den Bischof von Würzburg, dat. Neustadt Pfingsttag vor S. Augustin 1472 bei Jaeger III. 137.

noch ernstere Warnung. „Weil uns“, schrieb er ihm, „solche Verachtung unserer kaiserlichen Freiheit zuzusehen und zu dulden nicht gebührt, darum so befehlen wir Deiner Andacht von Röm. kaiserlicher Macht und bei Verlierung der in den Freiheiten begriffenen Pön, mit diesem Briefe ernstlich und festiglich gebietend, daß Du in sechs Wochen und drei Tagen, nachdem Dir dieser unser Brief geantwortet und verkündet wird, an dem gemeldeten Landgericht mit Ernst darob seiest, schaffest und bestellest, damit solch Vornehmen und ergangene Prozesse abgethan und wider die von Mergentheim oder andere des Ordens Unterthanen an demselben Landgericht wider solche Freiheit fortan nichts vorgenommen und procedirt werde. Wo Du aber solchem unserm kaiserlichen Gebot ungehorsam würdest oder einigerlei rechtliche Einrede hinwider zu haben vermeintest, so heischen und laden wir Dich, auch ernstlich gebietend, auf den 45sten Tag nach Ausgang der sechs Wochen und drei Tage vor uns oder vor den, dem wir dieß an unserer Statt befehlen, dem Deutschmeister oder seinem bevollmächtigten Anwalt der gemeldeten Sache halber im Rechte endlich zu antworten“¹⁾.

In seinen letzten Regierungsjahren wandte Friedrich besonders der Ballei Oesterreich einige Begünstigungen zu. Wie bereits König Mathias (Korvinus) von Ungarn die Häuser dieser Ballei aus besonderer Zuneigung zu dem Landkomthur von Oesterreich Konrad Stauchwitz in seinen Schutz genommen und sie von allen Abgaben, Schatzung, Mauth, Aufschlag und Zoll im Jahre 1488 frei gesprochen²⁾, so bestätigte Kaiser Friedrich und mit ihm zugleich der Röm. König Maximilian im Jahre 1490 der Ballei auch alle ihre Privilegien und Freiheiten, die sie von seinen Vorfahren, den Fürsten von Oesterreich, besonders von Herzog Ulrich von Kärnten erhalten. Da bisher über zwei Punkte mehrfach Streitigkeiten obgewaltet, weil sie nicht genau bestimmt gewesen, so wurden sie jetzt näher erläutert. Sie betrafen das Recht über die Schulen und die Zollfreiheit vom Wein. Es wurde vom Kaiser zu Recht erkannt, daß inskünftige stets der Landkomthur und die Komthure der Ballei die Schulen bei ihren Kirchen mit Schulmeistern und Schülern bestellen sollten und daß sie ferner auch ihren Wein, den sie entweder selbst bauten

¹⁾ Schreiben des Kaisers an den Bischof von Würzburg, dat. Ulm 19. Juni 1473 bei Jaeger III. 139.

²⁾ Urk. vom J. 1488 bei Duellius P. III. 51. Eiben 108.

oder als Zehntlieferung und nach ihrem Vergrecht erhielten, überall frei führen und vor ihren Häusern vom Zapfen ausschütten lassen dürften, ohne daß irgend ein Ungeld, Aufschlag, Bodengeld oder eine andere Abgabe von ihnen deshalb gefordert werden sollten; jedoch sollten sie keinen andern Wein annehmen oder einem andern damit überhelfen dürfen. Alle Beamte in den kaiserlichen Erbländen werden vom Kaiser aufgefodert und verpflichtet, mit allem Fleiß darauf zu achten, daß der Orden und seine Gebietiger bei allen ihren Freiheiten und Privilegien, insbesondere auch in den beiden erwähnten Punkten stets ungefränkt und unbeschwert bleiben, bei einer Strafe von hundert Pfund Goldes¹⁾.

Maximilian, der Röm. König, bewahrte und bewies auch fortan, seit er nach seines Vaters Tod (1493) die Reichsregentschaft allein führte, dem Orden seine Gunst. Wir finden aber jetzt zum erstenmal, daß der Deutschmeister Andreas von Grumbach auf seine ausdrückliche Bitte vom Röm. König im Jahre 1494 mit allen Regalien in allen Besitzungen des Ordens in Deutschland förmlich investirt ward²⁾. Die Urkunde drückt es also aus: Der König „verleihe ihm und dem Deutschen Orden alle und jegliche Regalien und Lehen an allen und jeglichen Städten, Schlössern, Märkten, Dörfern, Gütern, Mannschaften, Herrschaften, Lehenschaften, geistlichen und weltlichen, mit Erzen, Bergwerken, Fischereien, Wildbahnen, Wassern und Weiden, Zoll, Wegegeld, hohen Gerichten, Gerichtszwängen mit ihren Rechten, Würden und allen andern Regalien und Gerechtigkeiten, wo die im heiligen Römischen Reich, in Deutschen und Welschen Landen gelegen seien, — also daß er und seine Nachkommen dieselben von uns und dem heiligen Reich in Lehensweise innehaben und besitzen, nutzen, genießen und gebrauchen mögen, empfangen und verdienen soll in aller Maaß, wie seine Vorfahren, Meister Deutsches Ordens bisher gethan haben von männiglich unverhindert.“ Der König fügt hinzu: „Andreas von Grumbach hat uns darauf gewöhnliche Gelübde und Eide gethan und uns als Röm. König von solchen Regalien und Lehen wegen getreu, gehorsam und gewärtig zu sein, für seinen rechten, natürlichen Herrn zu halten, zu dienen und zu thun Alles, das ein getreuer Fürst des heiligen Reichs

¹⁾ Urf., dat. Linz Samstag nach Erhardi 1490 und an die Beamten gerichtet, dat. Linz am 1. Jan. 1490 im Arch. zu Königsberg.

²⁾ S. oben S. 190.

solcher Lehen wegen von Recht und Gewohnheit zu thun schuldig und pflichtig ist.“ Endlich gebietet der König allen Amtleuten, Magistraten, Bürgern und überhaupt allen des Ordens Unterthanen, „daß sie dem von Grumbach, dem Meister, in allen und jeglichen Sachen und Geschäften, seine und des Ordens Regalien, Lehengericht und Herrlichkeit berührend, als ihrem rechten, ordentlichen, natürlichen Herrn ohne alle Irrung und Widerrede gehorsam und gewärtig sein sollen“¹⁾.

Merkwürdig, daß der König bei dieser Verleihung des Verhältnisses des Deutschmeisters zum Hochmeister als dessen nächsten Oberhauptes nicht mit einem Worte gedenkt, vielmehr jenen schon fast wie einen selbstständigen und unabhängigen, nur ihm zunächst und dem Reich zu dienstlichem Gehorsam verpflichteten Reichsfürsten betrachtet und ihm eine Stellung einzuräumen scheint, in der er dem Hochmeister als kaum noch untergeben erscheint.

Wir sehen aber, daß nach kurzer Zeit auch König Maximilian des Ordens Unterthanen gegen abermalige Eingriffe des Landgerichts zu Würzburg in die Freiheit Mergentheims im Jahre 1496 wiederum in Schutz nehmen mußte, denn die Richter und Urtheilssprecher zu Würzburg hatten von neuem die Richter und Schöppen zu Mergentheim nebst den Vormündern einiger unmündiger Kinder aus dieser Stadt vor ihr Gericht geladen und über sie Urtheil gesprochen. Da sich diese dagegen an den Röm. König mit einer Appellation gewandt, so trug er dem Bischof Ludwig von Speier auf, in seinem Namen den Spruch des Landgerichts für ungültig zu erklären, die Streitsache genau zu untersuchen und der Partei, der das Recht gehöre, Recht zu sprechen²⁾.

Auch in andern gerichtlichen Verhältnissen wies der König nach einigen Jahren dem Orden eine neue Berechtigung zu. Der Deutschmeister nämlich, Hartmann von Stockheim, stellte ihm vor: Es sei an mehreren Gerichten in Städten und Flecken des Ordens Herkommen und Brauch, daß wenn man Verbrecher oder andere schädliche

¹⁾ Urk., dat. Wien 16. Septemb. 1494 bei Jaeger III. 173. Diese Regalien-Verleihung wurde späterhin (1516) beim Deutschmeister Dietrich von Elen erneuert; es mußten dafür 240 Rhein. Gulden an die vier Reichs- oder Hofämter, den Hofmeister, Marschall, Kämmerer und Küchmeister entrichtet werden, wie wir aus dem darüber ausgestellten Revers bei Jaeger IV. 25 ersehen.

²⁾ Urk., dat. Lindau 5. Dec. 1496 bei Jaeger III. 177.

Personen ins Gefängniß bringe und ihre Verbrechen ganz offenbar, sogar von ihnen selbst auch eingestanden seien, sie dennoch nicht verurtheilt und gerichtet würden, sofern sie nicht zuvor durch Zeugen ihrer Missethaten überwiesen seien, woraus denn folge, daß Recht und Gesetz in ihrer Geltung gehindert und straffällige Personen ohne Bestrafung frei gelassen würden, woher wie für den Orden so für andere oft viel Schaden und Unheil erwachse. Der König, das Unstatthafte und Verderbliche dieses Herkommens erkennend, verordnete sofort: Es solle hinfüro in den Stadt-, Flecken- und Dorfgerichten des Ordens gegen alle schädlichen Leute und über ihre Verbrechen nach eines jeden Selbstbekenntniß oder offener That nach den Reichsgerichten procedirt werden, „doch also daß in solchem durch die Richter bei ihrem Eide gegen den Reichen wie gegen den Armen verfahren werde“ ¹⁾).

Wie sein Vater, so wandte auch Maximilian seine Theilnahme besonders gern den Zuständen der Ballei Oesterreich zu. Als daher im Jahre 1499 der damalige Landkomthur sich nach Rom begeben wollte, um zur Aufhülfe seiner durch Krieg und feindliche Einfälle sehr verheerten und verarmten Ballei den Beistand des Papstes in Anspruch zu nehmen, versah ihn der König als seinen „lieben Rath“ mit einem warmen Empfehlungsschreiben an den heiligen Vater ²⁾).

Auch in andern Balleien förderte er Ordnung und Gesetz, wo er nur irgend konnte. Als im Jahre 1514 die Ballei Lothringen sich gegen den Deutschmeister auflehnend ihm den Gehorsam aufkündigte, indem sie den von ihm ernannten Statthalter nicht annehmen wollte, und zu großem Nachtheil des Ordens die Sache sogar an den Röm. Hof brachte, erließ Maximilian auf des Deutschmeisters Bitte um Hülfe zur Unterdrückung des Ungehorsams an die Reichsfürsten und alle Beamten ein Edict, worin er bei Vermeidung seiner schweren Ungnade untersagte, den ungehorsamen Ordensbrüdern in irgend einer Weise Beistand zu leisten, dagegen gebietend, sie von ihrem Irrwege zurückzubringen und den Deutschmeister zur

¹⁾ Urf., dat. Augsburg 12. Septemb. 1500 bei Jaeger IV. 1.

²⁾ Schr. Maximilians an d. Papst, dat. Rostniz 17. Juli 1499. Vestram Sanctitatem summo opere hortamur rogantes, eundem devotum nostrum dilectum consiliarium paterno affectu complecti, ecclesiisque ac locis suis novis aliquibus indulgentiis et quo magis ydoneo suffragio sanctitati vestre videatur, ut in pristinum statum redigi ac reparari possint, clemencie vestre munificenciam exhibere nostra contemplacione dignetur.

Aufrechthaltung seiner Privilegien aufs kräftigste zu unterstützen, „damit der Orden stets bei seinen Würden bleibe“¹⁾).

Seitdem erwähnen unsere Quellen keiner besondern vom Röm. König dem Orden zugewiesenen Begünstigung mehr.

III.

F ü r s t l i c h e.

Wo Päpste, Kaiser und Könige mit leuchtendem Beispiel vorangingen, folgten auch Fürsten gern nach; weltliche sowohl, als geistliche trugen gleichfalls nicht wenig dazu bei, durch vielfache Beweise ihres Wohlwollens und ihrer Gunst den Wohlstand und das Gedeihen des Ordens in Deutschen Landen zu fördern. Wir reden hier nicht von den zahlreichen Schenkungen von Habe und Gut, Uebertragungen von kirchlichen Patronaten, Einwilligungen bei Güterkäufen und Güterüberlassen oder von Verzichtleistungen auf angeerbte Rechte, wodurch die Fürsten zur Vergrößerung des ländlichen Besigthums des Ordens in allen Gauen Deutschlands so bedeutend mit bewirkten, sondern es soll hier nur gezeigt werden, wie auch sie durch mancherlei Freiheiten, Vorrechte und Begünstigungen den Orden zu seiner Blüthe mit emporhoben.

Zunächst und vor Allem war es Zoll- und Abgabefreiheit, womit die Gunst der Fürsten dem Orden fast allenthalben entgegenkam. Wie schon im Jahre 1221 der edle Graf Friedrich von Leiningen, einer der ersten Gönner des Ordens, den Ordensbrüdern den ihm jährlich in einem Theil seiner Güter zu entrichtenden Zins an Geld und Weizen, sowie jede Art von Dienstleistung erließ²⁾, so verzichtete nach einigen Jahren auch der fromme Landgraf Ludwig VI. (der Heilige) von Thüringen nicht nur auf alles sein Recht an die in seinen Landen liegenden Besitzungen des Ordens³⁾, sondern sprach

¹⁾ Edict, dat. Inspruck 6. Novemb. 1514 bei Jaeger IV. 20.

²⁾ Hennes 64.

³⁾ Omne ius, quod in omnibus possessionibus eorum, quas habent et habituri sunt in terris nostris, habere dinoscimus, donavimus fratribus eiusdem domus. Ludwig sah es als eine göttliche Gnade an, daß der Orden ad salutem nostram et nostrorum in seinen Landen sich niedergelassen habe.

Boigt, d. Deutsche Orden. I.